

Inhaltsverzeichnis

2	Genehmigungsverfahren	3
2.1	Formale Anforderungen, Ablauf des Genehmigungsverfahrens	3
2.1.1	Prüfschritte zur Anlagengenehmigung	4
2.1.2	Baurechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen	5
2.1.3	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen	5
2.1.3.1	Beschreibung der derzeitigen Rechtssituation	5
2.1.4	Formale Anforderungen	12
2.1.4.1	Baurecht	12
2.1.4.2	Immissionsschutzrecht	13
2.1.4.3	Leitungen	16
2.1.4.3.1	Fernwärmeleitungen	16
2.1.4.3.2	Gasversorgungsleitungen	17
2.1.4.3.3	Sicherheitstechnische Anforderungen an Gasversorgungsleitungen	17
2.1.5	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	19
2.1.5.1	Baurecht	19
2.1.5.2	Immissionsschutzrecht	22
2.1.6	Anhänge	25
	Anhang 1 (zu Kap. 2.1.5.1): Erforderliche Antragsunterlagen in baurechtlichen Genehmigungsverfahren	25
	Anhang 2 (zu Kap. 2.1.5.2): Erforderliche Antragsunterlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	28
	Anhang 3 (zu Kap. 2.1.4.2): Beispiel einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG zum Austausch eines Biogasmotors gleicher Leistung	38

Abkürzungsverzeichnis

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
BauVorIV	Bauvorlagenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz (Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur)
BHKW	Blockheizkraftwerk
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge)
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
CH ₄	Methan
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
FWL	Feuerungswärmeleistung
GrKrV	Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte
H ₂ S	Schwefelwasserstoff
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen)
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m ³ _N	Kubikmeter bei Normbedingungen (1,013 bar, 0 °C, 0% Luftfeuchte)
MW	Megawatt
NawaRo	Nachwachsende Rohstoffe
N _{ges}	Stickstoff gesamt
NH ₃	Ammoniak
NH ₄ -N	Ammonium-Stickstoff
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
TRAS 120	Technische Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“
TRGS 529	Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas"
TRGS 721	Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung“
TRGS 722	Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“
TS	Trockensubstanz
TS _{org}	Organische Trockensubstanz
UMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts)
WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren
WWA	Wasserwirtschaftsamt

2 Genehmigungungsverfahren

2.1 Formale Anforderungen, Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Ralf Beck¹, Gerald Ebertsch¹, Birgit Fröhlich², Thomas Krodel³, Edgar Putz⁴, Johann Ramsauer⁵

Die Errichtung von (baulichen) Anlagen bedarf i. d. R. einer Genehmigung. Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 4 BImSchG).

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt

² Regierung von Schwaben

³ Regierung von Oberfranken

⁴ Landratsamt Unterallgäu

⁵ Regierung von Niederbayern

⁶ Landratsamt Bayreuth

⁷ Regierung von Oberbayern

⁸ Landratsamt Traunstein

⁹ Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft

¹⁰ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Ehemalige Mitarbeiter:

Elfriede Völk⁵, Herbert Mösch⁶, Jürgen Beckmann¹, Dr. Klaus-Peter Berr⁷, Anton Braun⁷, Beate Erlei², Alexander Fiedler¹⁰, Thomas Karrasch⁸, Rainer Lehmann¹⁰, Konrad Mair⁷, Karin Rattinger⁹

2.1.1 Prüfschritte zur Anlagengenehmigung

Die wesentlichen Prüfschritte zur Genehmigung von Biogasanlagen nach den §§ 4 (Neuerrichtung), 16 (wesentliche Änderung) oder 16a (Störfallrelevante Änderung) BImSchG sind in nachfolgendem Fließbild dargestellt.

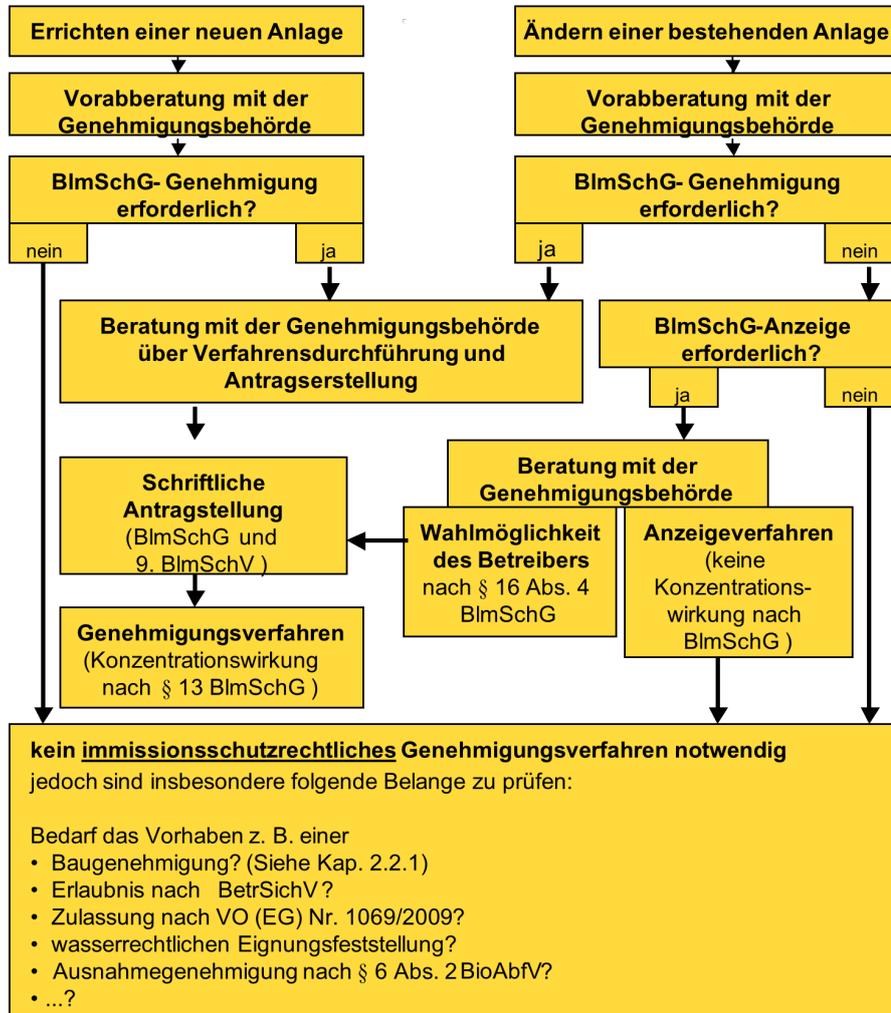


Abb. 1: Prüfschritte zur Genehmigung von Biogasanlagen

(Hinweis: Das Fließschema ist eine Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Sonderfall für immissionsschutzrechtliches Verfahren nach §§ 23a und 23b BImSchG:

Wenn eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Biogaserzeugungsanlage die Gasspeichermenge erhöhen möchte, so dass durch die Mengenschwellenüberschreitung der Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) gegeben ist, dann gilt für die störfallrelevante Änderung ein zweistufiges Verfahren:

1. Anzeige und Prüfung, ob der relevante Sicherheitsabstand⁶ zu benachbarten Schutzobjekten⁷ erstmalig oder räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.
2. Falls Bejahung: Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG.

2.1.2 Baurechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen

Die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig (vgl. Art. 55 Abs. 1 BayBO) soweit in Art. 56, 57, 58, 72 und 73 BayBO nichts anderes bestimmt ist.

Sofern feststeht, dass die Anlage der Baugenehmigungspflicht unterliegt, lassen sich die baurechtlichen Tatbestände wiederum in folgende Fallgruppen unterscheiden:

- Neuerrichtung,
- Bauliche Änderung (einer bereits bestehenden Anlage),
- Nutzungsänderung (einer bestehenden Anlage ohne bauliche Änderung).

2.1.3 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen

2.1.3.1 Beschreibung der derzeitigen Rechtssituation

Immissionsschutzrechtlich sind für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit die folgenden Punkte von Bedeutung:

- Erzeugung von Biogas
- Erzeugung von Strom und/oder Wärme
- Biogasaufbereitung
- biologische Behandlung von Abfällen oder Gülle
- Behandlung und Lagerung von Abfällen, Gülle und Gärrest
- Biogasabfackelung
- Lagerung von Biogas

⁶ Siehe hierzu auch: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG (13.09.2022) (https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zum-angemessenen-sicherheitsabstand_1669026695.pdf)

⁷ Schutzobjekte sind:

- ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete (WR, WB, WA, MD, MI, MK, Campingplätze, Einzelhandel, Messen, Schulen, Kliniken)
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete (Einkaufszentren, Hotels, Parkanlagen)
- Freizeitgebiete
- wichtige Verkehrswege (nicht Straßen < 10.000 Pkw/Tag, nicht Schienenwege < 50 Personenzüge/Tag)
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete

Tabelle 1 gibt einen Überblick zur Abgrenzung zwischen Bau- und Immissionsschutzrecht. Des Weiteren wird darin dargestellt, in welchem Verfahren immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen zu genehmigen sind, in welchen Fällen sie der EU-Industrie-Emissionsrichtlinie („IE-RL“) unterliegen und wann sie UVP-pflichtig sind.

Bei der Beurteilung von den in der Praxis am häufigsten vorkommenden Biogasanlagen ist zunächst zu unterscheiden zwischen

- Biogas-Erzeugungsanlagen (siehe Tabelle 1: Anlagen B1),
- Biogas-Verwertungsanlagen (siehe Tabelle 1: Anlagen A1 und A2) und
- Biogas-Aufbereitungsanlagen (siehe Tabelle 1: Anlagen A3).

Für die Einstufung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen als Hauptanlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV) und die Zuordnung zu einer Ordnungsnummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist allein der Hauptzweck der Anlage entscheidend, z. B. Strom/Wärmeerzeugung oder Gasaufbereitung. Hinweise dazu gibt das UMS vom 27.08.2013 (Az.: 72a-U8721.21-2012/22-2)).

Für die biologische Behandlung von Abfällen gilt:

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht besteht nach Nr. 8.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dann, wenn in der Anlage Abfälle oder Gülle behandelt werden. Tierische Ausscheidungen wie Festmist, Gülle, Jauche und ähnliche der landwirtschaftlichen Produktion unterliegende Nebenerzeugnisse unterfallen zunächst dem Abfallbegriff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, wenn sie u. a. in Biogasanlagen eingesetzt werden (vgl. § 2 Abs. 2 KrWG). I. d. R. sind jedoch tierische Ausscheidungen, die in Biogasanlagen eingesetzt werden, kein Abfall, sofern die ordnungsgemäße Verwertung der entstehenden Gärreste gesichert ist (vgl. hierzu UMS vom 12.03.2013, Az.: 72_2c-U8705.2-2011/10-69). Unabhängig hiervon unterfallen tierische Ausscheidungen als „Sonstiger Stoff“ im Sinne der Überschrift zum 8. Abschnitt jeweils der Nr. 8.6.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Für die Entscheidung, ob und wenn ja welches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, ist die Frage, ob tierische Ausscheidungen Abfall sind, daher ohne Belang.

Beim Einsatz von Abfällen entsteht ein Stoffgemisch, das nur einheitlich als Abfall zu qualifizieren ist. Bei der Ermittlung der Durchsatzleistung von Anlagen der Nr. 8.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind somit sämtliche Einsatzstoffe, also nicht nur die mit Abfalleigenschaften, zu addieren. Dasselbe gilt für die Durchsatzkapazität von Gülle nach Nr. 8.6.3, wenn die Gülle im Einzelfall als Abfall definiert wird⁸. Für die Berechnung der Kapazität gilt dann das gesamte Gemisch aus NawaRo und Gülle.

Das Aufbringen von Gärresten aus der Vergärung von Gülle (und/oder NawaRo) unterliegt nicht dem Abfallrecht (vgl. UMS vom 24.05.2012, Az.: 82a-8705.2-2011/10-38).

Hinweis: Gefährliche Abfälle kommen als Einsatzstoff grundsätzlich nicht in Frage, da sie im Anhang zur Bioabfall-Verordnung nicht aufgeführt sind. Eine Zustimmung zum Einsatz nach § 6 Abs. 2 Bio-AbfV kann gegebenenfalls für Glycerin aus der Biodieselherstellung mit einem Methanolgehalt > 3 % erteilt werden. Falls ein Einsatz anderer gefährlicher Abfälle beabsichtigt ist, bedarf dieser ebenfalls der gesonderten Prüfung. Hierzu ist das Bayer. Landesamt für Umwelt einzuschalten (vgl. Kap. 2.2.3).

⁸ Siehe hierzu BMU: Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als Abfall oder Nebenprodukt nach § 4 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (<https://www.bmu.de/download/einstufung-von-quelle-zur-verwendung-in-biogasanlagen-als-abfall-oder-nebenprodukt-nach-4-absatz-1-kreislaufwirtschaftsgesetz>) sowie UMS vom 12.03.2013 (Az.: 72.2c-U8705.2-2011/10-69)

Tab. 1: Immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen

G = Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

V = Vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren

X = Anlage ist UVP-pflichtig

A = Allgemeine Vorprüfung, ob Anlage UVP-pflichtig ist

S = Standortbezogene Vorprüfung, ob Anlage UVP-pflichtig ist

IE-Richtlinie = Industrieemissions-Richtlinie

Nr.	Anlagentyp und Zuordnungsnummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verbrennungseinrichtung und Biogasaufbereitung "A", Fermenter "B", Lager "C")	FWL oder Mengenschwelle	Genehmigung für Einzelanlage Art des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens	UVP-Pflicht	IE-Richtlinie	Bemerkungen
A 1	Anlage zur Erzeugung von Strom oder Wärme in einer Verbrennungseinrichtung					
⁹	Nr. 1.2.2.1	10 - < 50 MW	V	S		
	Nr. 1.2.2.2 (soweit Verbrennungsmotoranlage oder Gasturbinenanlage)	1 - < 10 MW	V	S		
	1. BImSchV (soweit Feuerungsanlage)	< 1 MW				Nur Biogas aus der Landwirtschaft, 1. BImSchV
	Verbrennungsmotoranlage	< 1 MW		nein		Baugenehmigungsfrei (siehe Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 c BayBO) ¹⁰ : Blockheizkraftwerke sind verfahrensfreie Bauvorhaben; 1. BImSchV nicht einschlägig

⁹ Allein oder zusammen mit mehreren Verbrennungsmotoren als gemeinsame Anlage (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV).

¹⁰ Zu beachten ist, dass sich die Genehmigungspflicht der baulichen Hülle nach den allgemeinen Regeln beurteilt und nicht von der Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO erfasst ist. Bauliche Anforderungen hinsichtlich Gebäudehülle und Abgaseinrichtungen sind zu beachten (siehe Art. 40 BayBO)

Nr.	Anlagentyp und Zuordnungsnummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verbrennungseinrichtung und Biogasaufbereitung "A", Fermenter "B", Lager "C")	FWL oder Mengenschwelle	Genehmigung für Einzelanlage Art des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens	UVP-Pflicht	IE-Richtlinie	Bemerkungen
A 2	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen					
	Nr. 1.4.1.1	≥ 50 MW	G	A	ja	
	Nr. 1.4.1.2	1 - < 50 MW	V	S		
		< 1 MW				1. BImSchV nicht einschlägig, baugenehmigungsfrei
A 3	Anlagen zur Aufbereitung von Biogas					
	Nr. 1.16 ¹¹	Verarbeitungskapazität ≥ 1,2 Mio. - 2 Mio. Nm ³ /a ¹²	V	S		
		Verarbeitungskapazität ≥ 2 Mio. Nm ³	V	A		
	Nr. 8.1.3 (Gasfackel)		V	S		Keine ausschließliche Not- und Sicherheitsfackel (Anm.: da dies nicht dem Stand der Technik entspricht, ist ein solcher Einsatz i. d. R. nicht genehmigungsfähig). Fackeln an Biogasanlagen sind grundsätzlich Notfackeln, da sie nicht zum bestimmungsgemäßen Betrieb gehören.

¹¹ Nur der emissionsrelevante Aufbereitungsteil fällt unter 1.16, nicht aber die anschließenden Einrichtungen zur Brennwerteinstellung und die Verdichtungsanlage für die Erdgaseinspeisung.

¹² Anlagen bis zu einer FWL < 675 kW (entspricht ca. 270 kW elektr.) liegen unter dieser Genehmigungsschwelle. In Zweifelsfällen kann die Bestimmung der erzeugten Gasmenge durch Berechnung (unter Verwendung der Daten der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) (<http://www.lfl.bayern.de/iba/energie/049711/index.php>)), bei bereits bestehenden Anlagen auch durch Messung erfolgen (vgl. UMS vom 15.05.2012, Az.: 75a-U8721.21-2012/10-3). Hinweis zur Berechnung: falls im Genehmigungsbescheid keine maximalen Mengen der einzelnen Einsatzstoffe aufgeführt sind, ist auf den Einsatzstoff mit der größten Gasbildungspotential bei einem 100%igen Einsatz abzustellen.

Nr.	Anlagentyp und Zuordnungsnummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verbrennungseinrichtung und Biogasaufbereitung "A", Fermenter "B", Lager "C")	FWL oder Mengenschwelle	Genehmigung für Einzelanlage Art des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens	UVP-Pflicht	IE-Richtlinie	Bemerkungen
B 1	Anlagen zur Biogaserzeugung (Fermenter)					
¹³	Nr. 1.15 (NawaRo)	≥ 1,2 Mio. Nm ³ /a	V	S		
	Nr. 1.15 (NawaRo)	≥ 2 Mio. Nm ³ /a	V	A		
¹⁴	Nr. 8.6.3.1 (Gülle)	Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ≥ 100 t/d	G		ja	
	Nr. 8.6.3.2 (Gülle)	≥ 1,2 Mio. Nm ³ /a und Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches < 100 t/d	V	A (≥ 50 t/d) S (≤ 50 t/d und ≥ 1,2 Mio. Nm ³ /a)		
	Nr.8.6.1.1	≥ 10 t/d gefährlicher ¹⁵ Abfälle ¹⁶	V	X	ja	
	Nr.8.6.1.2	≥ 1 - 10 t/d gefährlicher Abfälle ¹⁵	G	S		
	Nr. 8.6.2.2	10 - < 50 t/d (nicht gefährliche Abfälle) ¹⁵	V	S		
	Nr. 8.6.2.1	≥ 50 t/d (nicht gefährliche Abfälle) ¹⁵	G	A	ja	
	Nr. 7.12.1.1 ¹⁷	Tierische Abfälle (allein) ≥ 10 t/d	G		ja	
	Nr. 7.12.1.2	Tierische Abfälle (allein) ≥ 50 kg/Std. - 10 t/d	G			
	Nr. 7.12.1.3	Tierische Abfälle (allein) < 50 kg/h	V			

¹³ Entspricht einer FWL von ca. 675 kW (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/industriebranchen/biogasanlagen>)

¹⁴ Unabhängig davon, ob es sich um Abfall oder tierisches Nebenprodukt handelt (vgl. UMS vom 27.08.2013 (Az.: 72a-U8721.21-2011/22-2))

¹⁵ I. d. R. nur Glycerin aus der Biodieselherstellung mit einem Methanolgehalt ≥ 3 %. Dies gilt auch für alle übrigen 4. BImSchV-Einstufungen mit gefährlichen Abfällen.

¹⁶ Summe sämtlicher Einsatzstoffe (Abfälle + sonstige Einsatzstoffe wie z. B. Gülle).

¹⁷ Gülle fällt generell nicht unter diese Nummer. Bei der Zuordnung zur Verfahrens- und Anlagenart ist beim Einsatz von anderen tierischen Nebenprodukten, z. B. nicht mehr zum Verzehr geeignetem Fleisch, lediglich die Menge der eingesetzten tierischen Nebenprodukte zu betrachten und nicht die Summe aller Einsatzstoffe.-Treffen mehrere Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu, ist dann ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn eine der zutreffenden Nummern in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b der 4. BImSchV).

Nr.	Anlagentyp und Zuordnungsnummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verbrennungseinrichtung und Biogasaufbereitung "A", Fermenter "B", Lager "C")	FWL oder Mengenschwelle	Genehmigung für Einzelanlage Art des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens	UVP-Pflicht	IE-Richtlinie	Bemerkungen
	Nr. 8.11.2.2 (sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen)	≥ 10 t/d	V			z. B. Hygienisierungs- oder Zerkleinerungseinrichtungen
C 1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung					
	Nr. 7.12.2	Ausgenommen Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 m ³ (vgl. hierzu auch Fußnote 15)	G			
	Nr. 8.12.1.1	≥ 50 t Gesamtlagerkapazität (gefährliche Abfälle)	G		Ja	
	Nr. 8.12.1.2	30 - < 50 t Gesamtlagerkapazität (gefährliche Abfälle)	V			
	Nr. 8.12.2 Spalte 2 b der 4. BImSchV	≥ 100 t (nicht gefährliche Abfälle)	V			
C 2	Zeitweiliges Lagern von Biogas, Gülle oder Gärrest					
	Nr. 8.13	Fassungsvermögen ≥ 6.500 m ³	V			
	Nr. 9.1.1.1 (Biogas)*	≥ 30 t	G	A		Lager unterliegt auch der 12. BImSchV
	Nr. 9.1.1.2 (Biogas)*	≥ 3 t	V	S		Lager unterliegt ab 10 t der 12. BImSchV
	Nr. 9.36	Fassungsvermögen ≥ 6.500 m ³	V			

Anmerkungen:

- * Biogaslager, in denen selbst keine Produktion von Biogas erfolgt, sind unabhängig vom Lagerdruck ab 3 t genehmigungspflichtig (Nr. 9.1.1.1 oder 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Ab 10 t unterliegen sie den Pflichten der Störfall-Verordnung (siehe UMS vom 03.11.2014 (Az.: 78a-U8721.21-2014/15-2)).
- Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen. Dies ist auch bei Anlagen zu beachten, die im Rahmen der Direktvermarktung eine flexible Betriebsweise mit Spitzenlastbetrieb realisieren.

Tab. 2: Mögliche Varianten eines BlmSchG-Verfahrens

Kombination von Verbrennungseinrichtung bzw. Biogasaufbereitung "A", Fermenter "B", Lager "C" (vgl. auch § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV)¹⁸	
1	Wenn A BlmSchG, dann B und C Nebeneinrichtung
2	Wenn A nicht BlmSchG aber B BlmSchG, dann ggf. C Nebeneinrichtung zu B (A in der Regel keine dienende Funktion, ggf. Baurecht) ¹⁹
3	Wenn A und B nicht BlmSchG, dann ggf. C BlmSchG (A und B keine dienende Funktion, Baurecht)

Nebeneinrichtungen sind durch ihre auf die Haupteinrichtung bezogene untergeordnete, dienende Funktion gekennzeichnet. Als Nebeneinrichtungen sind daher Anlagenteile und Verfahrensschritte anzusehen, die für die Erfüllung des Anlagenzwecks zwar nicht erforderlich, auf die Haupteinrichtung und ihren Zweck jedoch ausgerichtet sind (BVerwG vom 06.07.1984, BVerwGE 69, 351/355). Prägt die Haupteinrichtung die ganze Betriebsstätte oder einen ganzen Betriebsteil, dann sind sämtliche Einrichtungen und Verfahrensschritte der Betriebsstätte oder des betreffenden Betriebsteils außerhalb der Haupteinrichtung als Nebeneinrichtung einzustufen. Die Qualifizierung als Nebeneinrichtung folgt in diesem Fall aus dem prägenden Charakter der Haupteinrichtung sowie aus dem Umstand, dass der Umfang der Anlage im Zweifel weit abzustecken ist (Jarass, NVwZ 1995, 529/532). Übernimmt eine Einrichtung hingegen eine selbstständige Funktion, wie sie auch von einem Fremdentnehmer ausgeübt werden könnte, so hat sie keine untergeordnete Aufgabe im Rahmen des Betriebs einer anderen Anlage, sondern muss als selbstständige Anlage betrachtet werden (BVerwG vom 06.07.1984, BVerwGE 69, 351/356).

Sofern Anlagenteile als Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BlmSchV einzustufen sind, erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf die ansonsten nicht genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung. Sind Haupt- und Nebeneinrichtungen je gesondert genehmigungsbedürftig, bedarf es lediglich einer Genehmigung (§ 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV).

Mit der Koppelung von Biogaserzeugungsanlage und Biogasverwertungsanlage verfolgt der Betreiber aus objektiver Sicht den Zweck, das Biogas zu verwerten und am Ende Strom (und ggf. Wärme) bzw. Biogas in Erdgasqualität zu erzeugen. Die Biogaserzeugung ist hierbei nur Mittel zum Zweck. Die Biogasverwertung durch Verbrennung oder Biogasaufbereitung, auf die der gesamte Prozess ausgelegt ist, kann nicht der Erzeugung untergeordnet werden/dienen und ist deshalb grundsätzlich nicht als Nebeneinrichtung zu sehen.

Bei der Erzeugung des Biogases handelt es sich um einen nicht notwendigen (deshalb kein Teil der Haupteinrichtung), jedoch gewichtigen Verfahrensschritt, der dem Hauptzweck der Stromerzeugung bzw. Gasaufbereitung untergeordnet ist. Die Biogaserzeugungsanlage hat eine im Verhältnis zur Haupteinrichtung (dem Anlagenkern) dienende und insoweit untergeordnete Funktion, weshalb es

¹⁸ Vgl. hierzu auch UMS vom 27.08.2013 (Az.: 72a-U8721.21-2012/22-2)

¹⁹ Ausnahme: Biogaserzeugungsanlagen mit Gasaufbereitung und Einspeisung in das öffentliche Gasnetz bedürfen eines BHKWs zur Erwärmung der Fermenter. Dieses hat dann dienende Funktion.

sich um eine Nebeneinrichtung handelt. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn das erzeugte Biogas nur teilweise in die Biogasverwertungsanlage verbracht wird, der überwiegende Teil des Biogases aber direkt – d. h. ohne Aufbereitung im Betrieb – vermarktet wird. In diesem Fall wäre die Biogaserzeugung kein Mittel zum Zweck der Stromerzeugung, sondern selbst Haupteinrichtung.

Eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas umfasst auch die Gasreinigung und Druckerhöhung vor dem Übergabepunkt zur Einspeiseanlage. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann sich darüber hinaus gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf die gesamte Einspeiseanlage (einschließlich Konditionierungsanlage und Druckerhöhungsstufe) erstrecken. Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich aber nur auf die Einspeiseanlage, soweit diese vom selben Betreiber betrieben wird wie die Biogasaufbereitungsanlagen.

Die anderslautende Auslegung zu Bestandteilen von Biogasaufbereitungsanlagen aus dem UMS vom 27.08.2013 sind mittlerweile in Abstimmung mit dem StMUV überholt.

Wärmenutzungseinrichtungen (z. B. Trocknungsanlagen) sind gemäß Definition der 4. BImSchV i. d. R. keine Nebeneinrichtungen zur Biogasanlage, sofern keine Produkte aus der Biogasanlage (v. a. Gärrest) damit behandelt werden.

2.1.4 Formale Anforderungen

Das Genehmigungsverfahren wird durch einen schriftlichen oder elektronischen Antrag eingeleitet. Der Umfang und die Zusammensetzung der Antragsunterlagen ergeben sich aus der Art des Genehmigungsverfahrens (nach Baurecht oder BImSchG) und der Gestaltung des Einzelfalls.

Der Umfang der je nach Genehmigungsverfahren (Baurecht oder BImSchG) erforderlichen Unterlagen kann im Einzelnen den Anhängen 1 und 2 entnommen werden.

2.1.4.1 Baurecht

Die Antragsunterlagen (Bauvorlagen) können üblicherweise nicht vom Antragsteller selbst erstellt werden. Bei den meisten Bauvorhaben bedarf es eines Entwurfsverfassers (z. B. Architekt, Bauingenieur, bestimmte Handwerksmeister), der über eine Bauvorlageberechtigung verfügt. Für die Erstellung bautechnischer Nachweise ist ggf. eine darüber hinaus gehende Nachweisberechtigung erforderlich (vgl. im Einzelnen Art. 51, 61, 62 ff. BayBO). Bauantrag und Bauvorlagen müssen insbesondere den Bestimmungen der Art. 62 ff. und Art. 64 Bayer. Bauordnung (BayBO) sowie der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) entsprechen. So bedarf der Bauantrag etwa der Schriftform und es sind öffentlich bekannt gemachte Vordrucke zu verwenden.

Viele Bauaufsichtsbehörden bieten inzwischen eine digitale Bauantragstellung an. Die öffentlich bekannten Vordrucke werden beim digitalen Bauantrag durch digitale Formulare, sog. Online-Assistenten ersetzt, die über das [BayernPortal](#) und die Homepages der teilnehmenden Bauaufsichtsbehörden erreichbar sind. Bauvorlagen sind nach Abschluss des Ausfüllprozesses im PDF-Format hochzuladen. Rechtsgrundlage für den digitalen Bauantrag ist die Digitale Bauantragsverordnung (DBauV), die entsprechenden Abweichungen von Verfahrens- und Formvorschriften der BayBO und der BauVorIV regelt.

Zur zügigen Durchführung des Genehmigungsverfahrens empfiehlt es sich, den konkreten Umfang der Antragsunterlagen im Rahmen einer Antragsberatung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde im Vorfeld abzustimmen.

2.1.4.2 Immissionsschutzrecht

Grundsätzliches

Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Seit 2017 kann der Antrag auch elektronisch gestellt werden, wobei jedes elektronische Verfahren verwendet werden kann (BT-Drs. 18/10183, S. 64). Die Abwicklung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist an detaillierte Vorschriften gebunden. Hier sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 10 Genehmigungsverfahren und § 19 Vereinfachtes Verfahren), die 4. BImSchV (§ 2 Zuordnung zu den Verfahrensarten) und insbesondere die *Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV* zu nennen. Die behördlichen Zuständigkeiten sind in Art. 1 Abs. 1 BayImSchG geregelt. Genehmigungsbehörde ist demnach in aller Regel die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Das Genehmigungsverfahren ist vor der Errichtung oder der wesentlichen Änderung der Anlage durchzuführen.

Die Kreisverwaltungsbehörde ist auch sog. einheitliche Stelle für Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, worunter auch Biogasanlagen fallen. Der Betreiber kann die Abwicklung des Genehmigungsverfahrens über die einheitliche Stelle beantragen, welche dann als zentrale Anlaufstelle fungiert (§ 10 Abs. 5a BImSchG).²⁰

Für die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wurde auch ein umfangreiches Verfahrenshandbuch erstellt, das wichtige verfahrensrechtliche Aspekte des Genehmigungsverfahrens darstellt. Für vertiefende Ausführungen zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird auf Nrn. 2 und 3 dieses Verfahrenshandbuchs verwiesen ([Bayerisches Verfahrenshandbuch Erneuerbare Energien](#)).

Im Genehmigungsverfahren für die Neuerrichtung oder für eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage muss der Nachweis erbracht werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, die die in § 5 BImSchG genannten Grundpflichten enthalten. Danach sind genehmigungspflichtige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

²⁰ § 10 Abs. 5a BImSchG (in Kraft seit 31.08.2021) wurde in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II-Richtlinie) eingefügt. Die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständige Genehmigungsbehörde fungiert zusätzlich als einheitliche Stelle (Art. 1 Abs. 1 S. 3 BayImSchG). Praktische Bedeutung kommt der einheitlichen Stelle allerdings nur zu, wenn die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ausnahmsweise nicht greift.

Nach § 2 EEG 2023 liegen Anlagen i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG – d. h. auch Biogasanlagen – im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.²¹ Die darin enthaltene gesetzgeberische Wertung ist bei allem staatlichen Handeln zu berücksichtigen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen (z. B. bei Abwägung, Beurteilung oder Ermessensausübung). Praktisch bedeutet das, dass bei verfahrensrechtlichen Vorschriften und im Rahmen des materiellen Prüfprogramms (Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG und § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) die gesetzgeberische Wertung des § 2 EEG in Ermessens- und Abwägungsentscheidungen einzubeziehen ist und im Ergebnis den Belangen der erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht einzuräumen ist, um letztlich einen deutlichen Beschleunigungseffekt beim Ausbau erneuerbarer Energie zu erzielen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG oder im Rahmen von nachträglichen Anordnungen ist zu prüfen, ob eine Sicherheitsleistung festzulegen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bzw. § 17 Abs. 4a BImSchG).

Für Biogasanlagen, die nur Gülle und Festmist einsetzen, ist keine Sicherheitsleistung festzusetzen (vgl. UMS v. 24.05.2012, Az.: 82a-8705.2-2011/10-38).

In Abhängigkeit von der Art, der Größe und der Leistung könnte die Anlage auch ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellen.

Anzeigespflichtige Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen

Nach § 15 BImSchG sind alle Änderungen, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können, anzuzeigen. Sofern es sich hierbei um unwesentliche Änderungen handelt, d. h. keine nachteiligen Auswirkungen oder nur offensichtlich geringfügige nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, ist kein nachfolgendes Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG notwendig. Reine Verbesserungsmaßnahmen sind nur anzeigepflichtig, sofern neue oder zusätzliche Risiken nicht erkennbar sind.

Im Folgenden werden Beispiele für (zunächst) anzeigepflichtige (ggf. nach Prüfung auch genehmigungsbedürftige) Vorhaben aufgeführt.

- Austausch eines BHKW-Motors durch ein Aggregat mit vergleichbarer Leistung²²,
- Nachrüstung einer SCR/SNCR-Abgasnachbehandlung bei bestehenden BHKW-Motoren,
- Veränderung der genehmigten Einsatzstoffe (i. d. R. genehmigungsbedürftig bei Veränderung der genehmigten Höchstmenge, Wechsel von NawaRo zu Abfall etc.),
- Errichtung zusätzlicher Gärrestlagerbehälter,
- Errichtung von Aggregaten zur Einbringung von Einsatzstoffen (z. B. Füllstoffeintrag),
- Errichtung von Aggregaten zur Aufbereitung von Einsatzstoffen (z. B. Entpackungsmaschinen),
- bauliche Maßnahmen z. B. zur Umsetzung neuer Hygienekonzepte und
- vollständige oder teilweise Betriebseinstellung (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

²¹ Siehe auch Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) und UMS v. 24.02.2023, Az.: K28c-U8700-2022/38-8.

²² Hinweis: Nach den LAI-Auslegungsfragen zur 44. BImSchV gelten die Anforderungen an bestehende Anlagen nur dann weiter, wenn es sich um einen 1:1-Austausch mit einem baugleichen Motor der gleichen Motortypvariante handelt. Es handelt sich dann um einen Austausch im Rahmen der erteilten Genehmigung gemäß § 16 (5) BImSchG.

Hinweis: Diese Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Behörde prüft auf Grundlage der Anzeigunterlagen, ob die Änderung wesentlich ist, so dass für das Vorhaben ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich ist.

In Anhang 3 befindet sich ein Muster für eine Anzeige nach § 15 BImSchG am Beispiel einer Anzeige des Austauschs eines BHKW-Motors. Grundsätzlich sind jedoch die Anforderungen einer Anzeige nach § 15 mit der zuständigen Behörde abzustimmen. So kann es beispielsweise im Falle eines Motorenaustausches ausreichend sein, lediglich ein formloses Anschreiben und das Motorendatenblatt vorzulegen.

Die Anzeige nach § 15 BImSchG muss der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch vorliegen. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegen der Behörde alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vor, hat sie unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige, zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Bei der Anzeige einer störfallrelevanten Änderung nach § 15 Abs. 2a BImSchG hat die Prüfung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Anzeigunterlagen zu erfolgen. Grundsätzlich muss jedoch der Betreiber die Anzeige- oder Genehmigungspflicht einer Änderung zunächst in eigener Verantwortung beurteilen. Wichtig ist, dass eine Anzeige keine „Konzentrationswirkung“ nach § 13 BImSchG entfaltet. Neben der Anzeige sind daher vom Anlagenbetreiber ggf. ebenfalls in eigener Verantwortung erforderliche andere Genehmigungen (z. B. nach Bau-, Wasser- und/oder Veterinärrecht) einzuholen. Wünscht ein Betreiber, dass ein Verfahren mit Konzentrationswirkung durchgeführt wird, kann er auch für eine eigentlich unwesentliche Änderung einen Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG stellen.

Wesentliche Änderung

Wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage sind solche Änderungen, durch die „nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG erheblich sein können“. Sie bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Durch einen Vorher-Nachher-Vergleich ist festzustellen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit der Änderung einschlägige nachteilige Auswirkungen verbunden sein können. Nachteilig sind sie, wenn sich die Verhältnisse in einem Prüffeld, das die Genehmigungsbehörde zu untersuchen hat, verschlechtern können, und einschlägig sind sie, wenn sie für die Einhaltung der Betreiberpflichten von Bedeutung sein können.

Offensichtlich geringfügige nachteilige Auswirkungen bleiben außer Betracht, wenn die Anforderungen des § 5 BImSchG i. V. m. den Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG sichergestellt sind. Die Prüfung, ob Schutzmaßnahmen ausreichen, ist stets im Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Bei Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering) begrenzt § 16b Abs. 1 BImSchG auf Antrag die Prüfungsreichweite auf solche Auswirkungen, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der Anlagen nachteilig auswirken können (Delta-Prüfung), was z. B. bei Austausch eines BHKW-Motors vorteilhaft sein kann.

Bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit der Änderung ist zu berücksichtigen, dass neben den Belangen der Luftreinhaltung insbesondere auch die Belange des Veterinärrechtes, des Lärmschutzes, der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes, des Gewässerschutzes und der Kreislaufwirtschaft (Einsatzstoffe und entstehende Abfälle) sowie unter Umständen Belange des Naturschutzes (z. B. Stickstoffdeposition in Natura 2000-Gebieten durch Motorabgase) von Bedeutung sind.

Der Prüfumfang bezüglich Kreislaufwirtschaft ergibt sich i. W. aus den Vorgaben der BioAbfV, insbesondere zu den zulässigen Einsatzstoffen und den vorgesehenen Verwertungswegen der Gärreste (z. B. Verwendungsmöglichkeit als Dünger prüfen, Bestätigung des AELF, dass genügend Ausbringungsflächen vorhanden sind)²³. Der Prüfumfang bezüglich Luftreinhaltemaßnahmen ergibt sich aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 14.09.2021.

2.1.4.3 Leitungen

Fernwärmeleitungen und externe Gasleitungen (z. B. zu externen Blockheizkraftwerken), die im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlich oder baurechtlich genehmigten Anlagen stehen, werden nicht im Rahmen dieser Anlagengenehmigungen rechtlich geprüft, sondern bedürfen einer eigenständigen Genehmigung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Die notwendige Genehmigung ist neben der Anlagengenehmigung eigenständig bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

2.1.4.3.1. Fernwärmeleitungen

Fernwärmeleitungen, die aus einer Biogasanlage außerhalb des Betriebsgeländes verlegt werden, bedürfen als Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Heißwasser

- ab einer Länge von 5 km (Nr. 19.7.1 der Anlage 1 zum UVPG) oder
- mit einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich (Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG),

gemäß § 65 UVPG grundsätzlich der Planfeststellung oder Plangenehmigung.

Ein entsprechendes Verfahren ist bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde durchzuführen bzw. bei der Regierung von Oberbayern, wenn das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden betroffen ist (§ 51 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung).

Anhand aussagefähiger Unterlagen des Antragstellers prüft die Behörde zunächst die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, wenn nach dem Ergebnis einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht besteht, ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen (§ 65 Abs. 1 UVPG). Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, bedarf das Vorhaben gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 UVPG grundsätzlich einer Plangenehmigung, die in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entfällt (§ 65 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG).

Diese Aussagen gelten für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage i. S. d. Anlage 1 Ziffer 19.7 zum UVPG, als auch für deren Änderung oder Erweiterung (§ 65 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde hat zunächst über die Art des Verfahrens zu entscheiden. Hierfür sind aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wo die Leitungen verlegt werden, welche Betroffenheiten die Maßnahme auslöst und welche umweltrelevanten Gesichtspunkte berührt sind.

²³ Vgl. hierzu auch UMS vom 30.04.2020 (Az.: 72d-U8721.0-2020/6-2).

Anhand dieser Unterlagen, gegebenenfalls nach Anhörung fachkundiger Stellen, entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob eine UVP erforderlich ist. Aus dieser Entscheidung ergibt sich dann die Art des Verfahrens:

- UVP-Pflicht = Planfeststellungsverfahren
- Keine UVP-Pflicht = grundsätzlich Plangenehmigungsverfahren
- Keine UVP-Pflicht **und** keine Berührung öffentlicher Belange sowie keine Beeinflussung von Rechten anderer i. S. d. § 74 Abs. 7 Satz 2 VwVfG = die Plangenehmigung entfällt

2.1.4.3.2. Gasversorgungsleitungen

Die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von **Gasversorgungsleitungen** mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm bedürfen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) der Planfeststellung.

Für den Vollzug von § 43 EnWG ist die jeweilige Regierung zuständig (§ 42 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung). Die Regierung hat zunächst über die Art des Verfahrens zu entscheiden. Hierfür sind aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wo die Leitungen verlegt werden, welche Betroffenheiten die Maßnahme auslöst und welche umweltrelevanten Gesichtspunkte berührt sind.

Anhand dieser Unterlagen, gegebenenfalls nach Anhörung fachkundiger Stellen, entscheidet die Regierung, ob eine UVP erforderlich ist. Aus dieser Entscheidung ergibt sich dann die Art des Verfahrens:

- UVP-Pflicht = Planfeststellungsverfahren
- Keine UVP-Pflicht und keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer sowie öffentlicher Belange i. S. d. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG = Plangenehmigungsverfahren
- Keine UVP-Pflicht und keine Berührung öffentlicher Belange sowie keine Beeinträchtigung von Rechten anderer i. S. d. § 43f Abs. 1 Satz 2 EnWG = Möglichkeit, unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen durch ein Anzeigeverfahren zuzulassen.

2.1.4.3.3. Sicherheitstechnische Anforderungen an Gasversorgungsleitungen

Unabhängig davon sind Gasversorgungsleitungen als Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 i. V. mit Nr. 10f, 14 und 19a EnWG nach § 49 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten worden sind.

Für Gasleitungen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von über 16 bar ist darüber hinaus die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGV) zu beachten.

Für den sicherheitstechnischen Vollzug des § 49 EnWG ist in Bayern das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) als Energieaufsichtsbehörde zuständig (§ 49 Abs. 5 EnWG i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsrechts-Zuständigkeitsgesetz (ZustWiG)). Die Zuständigkeit für den Vollzug der GasHDrLtgV liegt beim Landesamt für Maß und Gewicht (§ 42a Zuständigkeitsverordnung).

Biogasanlagen, bei denen

1. gasführende Rohrleitungen zur Versorgung eines oder mehrerer Verbraucher den Bereich des Betriebsgeländes verlassen,
2. das erzeugte Biogas auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Netz der allgemeinen Gasversorgung eingespeist wird,

sind Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 EnWG. Damit unterliegen sie den Bestimmungen über die Anforderungen an Energieanlagen nach § 49 EnWG und ggf. der Gashochdruckleitungsverordnung.

Der – bisher mit Abstand häufigste – Anlagentyp, bei dem das erzeugte Biogas innerhalb des Betriebsgeländes verbleibt, indem es z. B. als Brennstoff für ein auf dem Hof befindliches Blockheizkraftwerk eingesetzt wird, fällt dagegen nicht unter die Energieaufsicht.

Sofern jedoch diese Biogasanlagen dahingehend umgebaut, geändert oder erweitert werden, dass die o. g. Kriterien erfüllt werden, werden diese Anlagen zu Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes. Damit unterliegen sie ebenfalls den Bestimmungen über die Anforderungen an Energieanlagen nach § 49 EnWG und ggf. der Gashochdruckleitungsverordnung.

Der Antragsteller sollte von der zuständigen Genehmigungsbehörde möglichst frühzeitig über die zusätzlichen Anforderungen nach dem EnWG informiert werden.

Wenn sich eine Änderung der Energieanlage auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG auswirken kann, ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich.

Beteiligung des Nachbarn

Von den vorstehend beschriebenen vollständigen Bauantragsunterlagen sind sowohl der Lageplan wie auch die Bauzeichnungen den Eigentümern der benachbarten Grundstücke zur Zustimmung vorzulegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Zustimmung bedarf zwar der Schriftform, sie muss aber nicht zwingend mit dem Bauantrag eingereicht werden. Es genügt vielmehr, im Bauantrag anzugeben, ob zugestimmt wurde²⁴. Hat der Nachbar bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens dem Vorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, wird ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zugestellt.

Einreichung des Bauantrags

Bauantrag und Bauvorlagen sind nach erfolgter Nachbarbeteiligung bei der Gemeinde, in der das Vorhaben ausgeführt werden soll, einzureichen. Ist die Gemeinde nicht selbst untere Bauaufsichtsbehörde, legt sie den Bauantrag nach ihrer Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen dem als untere Bauaufsichtsbehörde zuständigen Landratsamt vor.

Für den Zuständigkeitsbereich der am digitalen Bauantrag teilnehmenden Landratsämter (vgl. § 1 Abs. 2 DBauV) gilt abweichend, dass die Anträge bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, also dem Landratsamt eingereicht werden. Die Gemeinde wird unverzüglich von der unteren Bauaufsichtsbehörde beteiligt. Diese Verfahrensänderung gilt nicht nur für digitale Anträge, sondern auch für Anträge in Papierform.

Eine Liste der erforderlichen Antragsunterlagen ist im Anhang 1 enthalten.

Beteiligung der Gemeinde (gemeindliche Stellungnahme)

Die Gemeinde hat – sofern sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde und damit zur Entscheidung über den Antrag zuständig ist – zu dem beantragten Vorhaben Stellung zu nehmen. Die gemeindliche Stellungnahme kann zwei Aspekte beinhalten:

- Zum einen das gemeindliche Einvernehmen, welches für die Bauaufsichtsbehörde im Falle der Versagung bindend ist. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen kann von der Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 67 BayBO ersetzt werden.
- Zum anderen eine darüberhinausgehende Stellungnahme, die der Bauaufsichtsbehörde zur Information dient, aber für die Entscheidung nicht verbindlich ist.

Vorlage an die Bauaufsichtsbehörde

Die untere Bauaufsichtsbehörde ist für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sachlich zuständig (Art. 53 Abs. 1 BayBO). Untere Bauaufsichtsbehörden sind nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO die Kreisverwaltungsbehörden als untere staatliche Verwaltungsbehörden (Landratsämter, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LkrO), kreisfreie Gemeinden Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO)). Neben den Kreisverwaltungsbehörden sind auch die Großen Kreisstädte untere Bauaufsichtsbehörden (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 GO, § 1 Nr. 1 GrKrV). Darüber hinaus wurden auch verschiedenen sonstigen kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag mittels Verordnung durch das damalige Staatsministerium des Innern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde, die bisher dem Landratsamt als Kreisverwaltungsbehörde oblagen, ganz (große Delegation) oder teilweise,

²⁴ Die vorbehaltlose Unterschriftsleistung der Nachbarn unter die Bauvorlagen beinhaltet einen Verzicht auf materiell-rechtliche subjektiv-öffentliche Rechte oder öffentlich-rechtlich geschützte Interessen des Nachbarn. Eine Anfechtungsklage gegen die Baugenehmigung ist unzulässig, ein Rechtsbehelf unbegründet.

d. h. für bestimmte Bauvorhaben im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne (kleine Delegation), übertragen²⁵.

Zulässigkeitsprüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde

Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft das Vorhaben auf seine Zulässigkeit hin. Dies beinhaltet die bauplanungsrechtliche und die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit sowie die Zulässigkeit nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Die Prüfung des Bauordnungsrechts, aber auch der Zulässigkeit nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist dabei abhängig von der jeweiligen Verfahrensart.

Werden öffentlich-rechtliche Vorschriften im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht überprüft, trägt der Bauherr die Verantwortung für deren Einhaltung²⁶.

Sofern sich ein einheitliches Bauvorhaben in selbständige Teile verschiedener Schwierigkeitsgrade i. S. v. Art. 2 Abs. 4 BayBO gliedern lässt, sind jeweils unterschiedliche Genehmigungsverfahren, je nach Schwierigkeitsgrad des einzelnen Vorhabens, durchzuführen²⁷. Je nach Schwierigkeitsgrad des jeweils selbständigen Teils ist das Prüfprogramm des Art. 59 BayBO oder das Prüfprogramm des Art. 60 BayBO (Sonderbau, Art. 2 Abs. 4 BayBO) anzuwenden. Inwieweit eine Biogasanlage sich für diese Aufteilung in verschiedene Prüfprogramme eignet, muss im Einzelfall beurteilt werden. Die Anforderungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise richten sich im Übrigen nicht nach dem Prüfprogramm, sondern nach eigens definierten Kriterien (vgl. Art. 62 BayBO).

Sonderfall Verbrennungseinheit: Blockheizkraftwerke sind verfahrensfreie Anlagen. Sie fallen in den Anwendungsbereich der BayBO und sind keine Feuerstätten. Der sicheren Benutzbarkeit des Blockheizkraftwerks trägt Art. 78 Abs. 3 Halbsatz 2 BayBO Rechnung, wonach ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke erst dann in Betrieb genommen werden dürfen, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsabgasen bescheinigt hat. Zu beachten ist, dass die Genehmigungspflicht der baulichen Hülle nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen und nicht von Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 c) BayBO erfasst ist. Blockheizkraftwerke, die die Schwellenwerte der 4. BImSchV erreichen (z. B. auf Grund eines Austausches des Motors), bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung²⁸.

Durch die untere Bauaufsichtsbehörde werden verschiedene Fachstellen beteiligt, z. B. die Immissionsschutzbehörde²⁹.

²⁵ Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 05.07.1994 (GVBI S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom November 2022 (GVBI S. 661).

²⁶ Ausführlicher hierzu siehe Nr. 2.2.1.1.1.

²⁷ Vgl. Urteil BayVG vom 17. Februar 2005, Az.: 2 B 02.2691.

²⁸ Vgl. IMS vom 07.12.2012, IIB4-4101-033/11, Vollzugshinweise zur BayBO 2013, Rd. Nr. 57.1.3.3

²⁹ Bei baurechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen ist das Immissionsschutzrecht nicht im Prüfungsumfang nach Bauordnungsrecht enthalten. Sehr wohl sind aber im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots immissionsschutzrechtliche Anforderungen nach § 22 BImSchG zu prüfen (vgl. hierzu insbesondere § 34 BauGB - Einfügungsgebot, § 35 BauGB - öffentliche Belange, wie z. B. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, § 15 BauNVO). Bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans - § 30 BauGB - werden, insbesondere bei vorhabensbezogenen Bebauungsplänen (§ 12 i. V. m. § 30 Abs. 2 BauGB) - immissionsschutzrechtliche Belange auch bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt). Siehe auch Kapitel 2.2.1.2 ff. Im Übrigen ist der immissionsschutzrechtliche Stand der Technik vom Betreiber zu beachten.

Zwar ist die jeweilige Fachbehörde aufgrund des Verweises in Art 56 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO auf Art. 59 Satz 1 und Art. 60 Satz 1 BayBO grundsätzlich an die Beschränkungen des bauaufsichtlichen Prüfprogramms gebunden. Dies gilt jedoch nicht, soweit das fachrechtliche Prüfprogramm weiterreicht. Bundesrecht wird nicht durch landesrechtliche Verfahrensbestimmungen verdrängt. (siehe UMS vom 06.05.2010 (Az.: 72a-U8721.122-2010/1-1) in Abstimmung mit dem damals zuständigen StMI).

Beteiligung von anderen Stellen

Soweit zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich oder soweit durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben, beteiligt die untere Bauaufsichtsbehörde andere Stellen (Art. 65 Abs. 1 BayBO). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bauaufsichtsbehörde selbstverständlich auch Sachverständige heranziehen (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Abschluss Genehmigungsverfahren

Steht dem Vorhaben nach Abschluss der Prüfung zu prüfendes öffentliches Recht nicht entgegen oder konnte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Recht (z. B. im Wege der Umplanung) hergestellt werden, ist die Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Auf den Erlass besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

2.1.5.2 Immissionsschutzrecht

Den Ablauf eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zeigt das nachfolgende Fließbild.

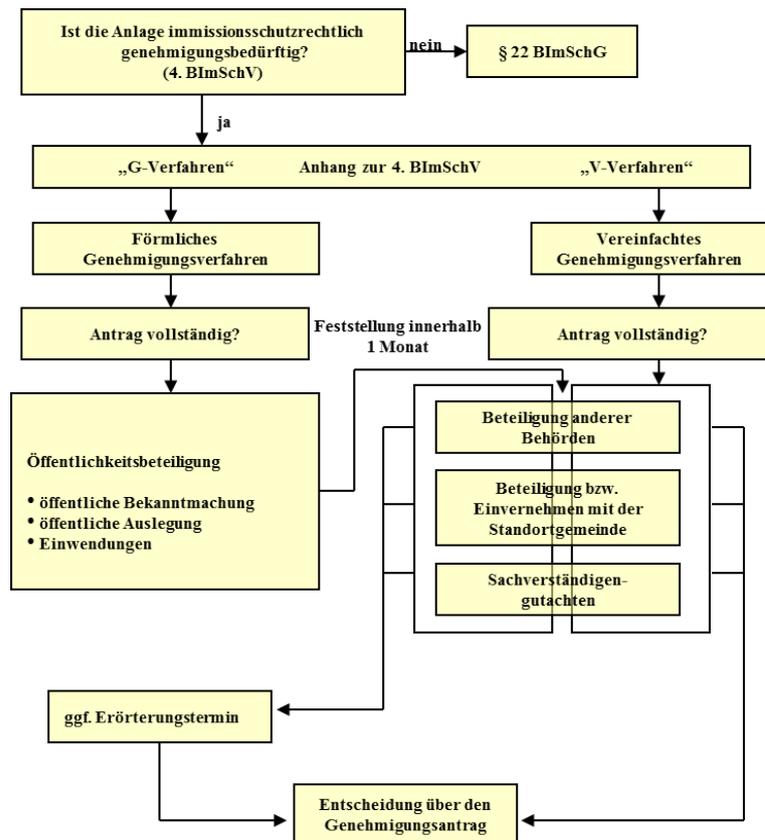


Abb. 3: Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG

(Hinweis: Das Fließschema ist eine Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Hinweis:

Das vereinfachte Verfahren ist nicht möglich, wenn es sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinn des § 19 Abs. 4 BImSchG handelt.

Bei jedem Genehmigungsverfahren sollte rechtzeitig ein Beratungsgespräch zwischen Betreiber und Genehmigungsbehörde stattfinden. Gerade bei umfangreichen Maßnahmen, wie z. B. bei einer genehmigungspflichtigen Änderung von Art und Menge der Einsatzstoffe oder der Errichtung zusätzlicher Fermenter oder Verbrennungsmotoren, kann es zweckmäßig sein, wenn bereits in diesem Stadium des Verfahrens ein Gutachter eingeschaltet wird. In dieser Beratung soll auch geklärt werden, welche Verfahren durchzuführen sind, welche Behörden im Verfahren zu beteiligen sind und wie der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens gestaltet wird. Ferner ist festzulegen, welche Antragsunterlagen einzureichen sind. Der Umfang der Antragsunterlagen bestimmt sich nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV. Die wesentlichen Unterlagen für Biogasanlagen sind im Anhang 2 zusammengestellt.

Gerade eine vollständige und umfassende Ausarbeitung der Antragsunterlagen hat im Hinblick auf eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens einen sehr hohen Stellenwert.

Nachdem die Antragsunterlagen eingereicht sind, wird die Genehmigungsbehörde die Anforderung von Stellungnahmen der beteiligten Behörden, wie der örtlich zuständigen Gemeinde, des Gewerbeaufsichtsamtes, des Veterinäramts, des Wasserwirtschaftsamtes etc. und evtl. von Sachverständigengutachten vornehmen. Aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergibt sich, dass auch das materielle Baurecht (einschließlich des Bauordnungsrechts) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen ist. Für Anlagen, die dem G-Verfahren des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen sind, wird sie die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG veranlassen.

Bei einer wesentlichen Änderung soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung dann abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist auch bei IE-Anlagen möglich, soweit es sich nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne der IE-Richtlinie handelt (siehe Art. 3 Nr. 9 der RL 2010/75/EU), also um eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann. Jede Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder Erweiterung einer Anlage gilt als wesentlich [Anmerkung: im Sinne der IE-RL], wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang I der IE-RL erreicht (Art. 20 Abs. 3 der IE-RL).

Sofern im förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben vorgebracht werden, kann ein Erörterungstermin durchgeführt werden. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig – d. h. innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat – erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Über den Genehmigungsantrag ist für Neuanlagen gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG nach Eingang des Antrags und Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von 7 Monaten, im vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von 3 Monaten, zu entscheiden. Für wesentliche Änderungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung beträgt diese Frist gemäß § 16 Abs. 3 BImSchG 6 Monate, ohne Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Frist auf 3 Monate reduziert. Werden diese Fristen nicht

eingehalten (z. B. weil im Verlauf des Genehmigungsverfahrens unvorhergesehene Schwierigkeiten aufgetreten sind) darf mit der Errichtung bzw. wesentlichen Änderung der Anlage gleichwohl nicht begonnen werden, da der Fristablauf die erforderliche Genehmigung nicht ersetzt. In diesem Zusammenhang ist auf die Möglichkeit der Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG, die für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage, sowie auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, hinzuweisen, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt werden können.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung besitzt einen umfassenden Prüfungsmaßstab und führt zum Zeitpunkt der Genehmigung zu einer kompletten Sach- und Rechtsprüfung in Bezug auf alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit sie anlagenbezogen sind.

Sachverständigengutachten

Nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV holt die Genehmigungsbehörde Sachverständigengutachten ein, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist, weil die Sachkunde bei den Behörden fehlt.

Ein vom Antragsteller vorgelegtes Gutachten wird als Antragsunterlage geprüft. Erteilt der Antragsteller den Gutachtenauftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, so gilt das vorgelegte Gutachten als behördliches Sachverständigengutachten nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV.³⁰ Da die Gutachtenserstellung häufig ein zeitbestimmender Faktor für die Dauer des Genehmigungsverfahrens ist, empfiehlt sich für den Antragsteller eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde.

Diese Gutachten sollten regelmäßig wie folgt gegliedert sein:

- Definition des Anlagenbegriffs
- Festlegung der Art, Menge und Herkunft der Einsatzstoffe
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Standortbeschreibung
- Beurteilung zur Kreislaufwirtschaft (Einsatzstoffe und anfallende Abfälle)
- Beurteilung zur Luftreinhaltung
- Beurteilung zur Anlagensicherheit
- Beurteilung zum Lärmschutz
- Beurteilung zum Wasserrecht
- Beurteilung zur Energienutzung

Vor Inbetriebnahme, bei wesentlichen Änderungen (soweit sich diese auf die Sicherheit der Anlage auswirken können) und wiederkehrend ist mindestens alle sieben Jahre³¹ (bei E-Anlagen alle sechs Jahre) sowie Anlagen, die dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV unterliegen, alle drei Jahre von einem Sachverständigen nach § 29a BImSchG eine sicherheitstechnische Überprüfung durchführen zu lassen (siehe Kap. 2.6.4 Abs. 5 TRAS 120). Die Prüfung hat die in Anhang V der TRAS 120 genannten Inhalte zu umfassen.

³⁰ Vgl. hierzu auch UMS vom 13.10.2017 (Az.: 75a-U8721.0-2017/3-1).

³¹ Vgl. hierzu auch UMS vom 13.09.2019 (Az.: 75e-U8718.30-2018/2-14).

2.1.6 Anhänge

Anhang 1 (zu Kap. 2.1.5.1): Erforderliche Antragsunterlagen in baurechtlichen Genehmigungsverfahren

Erläuterung:

Pflicht	Unterlagen sind zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen
Einzelfall	Unterlagen können abhängig vom Einzelfall von der Genehmigungsbehörde angefordert werden
Eigenverantwortlich	Unterlagen sind eigenverantwortlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Fachkundigen vor Beginn der Bauausführung zu erstellen; der Antragsteller muss diese zur Einsichtnahme vorhalten

	Antragsunterlagen	Rechtsgrundlage	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO)	Baugenehmigungsverfahren (Art. 60 BayBO)
1	Bauantragsformular (amtlicher Vordruck)	§ 1 Abs. 3 BauVorV	Pflicht	Pflicht
2	Auszug aus dem Katasterwerk (=Ausschnitt aus Flurkarte = vermessungsamtlicher Lageplan) (mit Darstellung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mind. 50 m um das Baugrundstück)	§ 3 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 BauVorV	Pflicht	Pflicht
3	Lageplan (Maßstab nicht kleiner als 1:1000, falls erforderlich größer; mit Darstellung der vorhandenen Anlagen, der geplanten Anlage einschließlich Gasleitungen, Gülleleitungen, Wärmetransportleitungen (farbig), des Schutzbereiches, der Erschließung, Abstand zu oberirdischen Gewässern, usw.)	§ 3 Nr. 1, § 7 Abs. 2, 3 BauVorV	Pflicht	Pflicht
4	Eigentümerverzeichnis zum Lageplan (Angaben über Eigentümer der Nachbar-Grundstücke)	§ 3 Nr. 1, § 7 Abs. 3 Nr. 3 BauVorV	Pflicht	Pflicht
5	Bauzeichnungen M 1:100 (mit Darstellung des Geländes, aller Anlagenteile, Grundriss, Schnitte, Ansichten, Befüll- und Entleerungsanschlüssen, Gasanschlüssen, Diesel-/Heizöllagerstätten)	§ 3 Nr. 2, § 8 Abs. 1 bis 4 BauVorV	Pflicht	Pflicht
6	Angaben über Versorgung mit Wasser und Energie sowie Entsorgung von Abwasser und verkehrsmäßige Erschließung (soweit nicht durch öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ausreichend erschlossen)	§ 3 Nr. 6 BauVorV	Pflicht	Pflicht
7	Baubeschreibung (amtl. Vordruck) (Erläuterung des Vorhabens, Gebäudeklasse, Baugrund, Feuerstätten, Grundwasserverhältnisse, Überschwemmungsgebiete etc.)	§ 3 Nr. 3, § 9 BauVorV	Pflicht	Pflicht
8	Erläuterung des Vorhabens hinsichtlich Konstruktion und Nutzung , insbesondere mit Angaben über Fassungsvermögen der Behälter, Druckverhältnisse der Anlage, sowie Menge und Art der verwendeten Einsatzstoffe, Lagerflächen, maximale Produktionskapazität/ Verarbeitungskapazität an Biogas (Rohgas) in Nm ³ je Jahr, Verweilzeit der Substrate im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenem System (Verweilzeitberechnung), Gasmengenberechnung für die Gesamtanlage in m ³ /h und in m ³ /a, bei Gärrestaufbereitung Beschreibung der Anlagentechnik und Art bzw. Steuerung der Aufkonzentrierung von Ammonium	Baubeschreibung (siehe Ziff. 7)	Pflicht	Pflicht

	Antragsunterlagen	Rechtsgrundlage	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO)	Baugenehmigungsverfahren (Art. 60 BayBO)
9 ³²	Beschreibung des Gasspeichers (Gasspeicherkapazität der Anlage in m ³ und kg), insbesondere unter Berücksichtigung der minimalen Befüllhöhe in den Fermentern und gasdicht geschlossenen Gärrestlagern.	Baubeschreibung (siehe Ziff. 7)	Pflicht	Pflicht
10	Erläuterung des geplanten Anfahrbetriebs , evtl. mit Flüssigastank (s. a. Kap. 2.2.5.4.8)		Pflicht	Pflicht
11	Maßnahmen zur Vermeidung von Biogasfreisetzungen kontinuierliche Substratzuführungseinrichtung, Gasspeicher-/ Gasdruckregelung in Verbindung mit Motorenanlage und stationäre Gasverbrauchseinrichtungen (z. B. Notfackel), Beschreibung der Überdruck- Unterdrucksicherungen an den Fermentern und gasdicht geschlossenen Gärrestlagern, Beschreibung Notfackel (automatisch mit Verdichter, Flammenüberwachung, Notstromversorgung).	Baubeschreibung (siehe Ziff. 7)	Pflicht	Pflicht
12	Gaszusammensetzung (Biogas), Angabe des Hu (unteren Heizwertes), erzeugte Biogasmenge pro Tag, Biogasreinigung (Entschwefelung)		Einzelfall	Einzelfall
13	Betriebszeiten, Schallpegelleistung der Aggregate (BHKW (Container, Auspuff), Rührwerke und sonstige Anlagen (Luftleinblasung im Fermenter, Pumpen)), Fahrverkehr		Einzelfall	Einzelfall
14	Verwertung des Gärsubstrates		Einzelfall	Einzelfall
15	Blockheizkraftwerk (BHKW) (Feuerungswärmeleistung, max. Verbrauch an Heizöl EL bei Zündstrahlmotor, genaue Beschreibung des Motor mit Typenangabe und Hersteller, max. Gasdurchsatz, Abgaszusammensetzung und Menge, Höhe des Abgaskamins, Beschreibung der Heizöllagerung (Beschaffenheit des Behälters, Schutzvorkehrungen))	u. a. § 1 Abs. 4 Var. 2 BauVorIV; § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d BauGB	Pflicht	Pflicht
16	Kapazität der Anlage zur Erzeugung von Biogas in Normkubikmeter pro Jahr	§ 1 Abs. 4 Var. 2 BauVorIV; § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d BauGB	Pflicht	Pflicht
17	Eingrünungsplan, Eingrünungskonzept (Außengestaltungsplan mit Darstellung der Begrünung der baulichen Anlage)	§ 1 Abs. 4 Var. 2 BauVorIV Art. 7 Abs. 1 BayBO	Einzelfall	Einzelfall
18	Gutachten In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde können in schwierigen Einzelfällen Gutachten (z. B. Lärm, Geruch, Ammoniak bei Gärresttrocknung oder Lagerung der Gärprodukte) notwendig sein.	§ 1 Abs. 4 Var. 2 BauVorIV	Einzelfall	Einzelfall
19	Landschaftspflegerischer Begleitplan (wenn im Außenbereich)	§ 1 Abs. 4 Var. 2 BauVorIV	Einzelfall	Einzelfall
20	Erklärung der Übernahme einer Abstandsfläche (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO)	§ 3 Nr. 8 BauVorIV	Einzelfall	Einzelfall
21	Rückbauverpflichtung (wenn im Außenbereich)	§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB	Einzelfall	Einzelfall

³² Verfügt die Anlage über Gasspeicherkapazitäten von mehr als 10.000 kg sind weitere Unterlagen entsprechend der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) vorzulegen.

	Antragsunterlagen	Rechtsgrundlage	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO)	Baugenehmigungsverfahren (Art. 60 BayBO)
22	Herkunft der Einsatzstoffe (wenn im Außenbereich) sowie evtl. Beschreibung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs	§ 1 Abs. 4 Alt. 2 BauVorV; § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB	Einzelfall	Einzelfall
23	Erläuterung der Betriebsform (wenn im Außenbereich) zur Zuordnung der Biomasseanlage zu einem sog. Basisbetrieb, wenn der Inhaber des Basisbetriebs und der Inhaber der Biomasseanlage nicht identisch sind³³	§ 1 Abs. 4 Alt. 2 BauVorV; § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB	Einzelfall	Einzelfall
24	Baulicher Arbeitsschutz (nur bei Anlagen mit Arbeitsstätten mit einem höheren Gefährdungspotenzial ist eine zusätzliche Fertigung der Eingabepäne vorzulegen)	§ 2 Satz 3 BauVorV	Eigenverantwortlich	Einzelfall
25	Standsicherheitsnachweis (falls bauaufsichtliche Prüfung nach Art. 62a Abs. 2 BayBO erforderlich ist) oder Bescheinigung des Prüfsachverständigen (falls Bescheinigung erforderlich ist; spätestens mit Baubeginnsanzeige vorzulegen) oder Erklärung des Tragwerkplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog der Anlage 2 zur BauVorV (ebenfalls spätestens mit Baubeginnsanzeige vorzulegen)	§ 3 Nr. 4, §§ 10, 15 Abs. 3 BauVorV	Pflicht Bei Prüfpflicht: Bescheinigung durch Prüfsachverständigen ausreichend.	Pflicht Bei Prüfpflicht: Prüfung durch Behörde oder Prüfingenieur.
26	Brandschutznachweis (wenn bauaufsichtliche Prüfung nach Art. 62b Abs. 2 BayBO erforderlich ist)	§ 3 Nr. 5, § 11 BauVorV		Pflicht
27	Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz³⁴	§ 12 BauVorV	Eigenverantwortlich	Eigenverantwortlich

³³ Vgl. hierzu insbesondere Rundschreiben des StMB vom 15.02.2022, Seite 2 ff. (Az: 25-4611.10-4-2)

³⁴ Auch hinsichtlich des Nachbarschaftsschutzes (Rücksichtnahmegebot, Einfügen in die Umgebung, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse).

Anhang 2 (zu Kap. 2.1.5.2): Erforderliche Antragsunterlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Für eine schnelle und zielgerichtete Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind hochwertige Antragsunterlagen erforderlich. Die Checkliste enthält eine Zusammenstellung der möglicherweise erforderlichen Antragsunterlagen für Biogasanlagen, jedoch keine abschließende Aufzählung. Die Genehmigungsbehörde entscheidet im Einzelfall, welche Unterlagen für die Erfüllung der Prüf- und Begutachtungspflichten vorzulegen sind. Es können weitere Unterlagen gefordert werden, wenn dies zur Prüfung des Vorhabens relevant ist. Grundsätzlich sind die Angaben notwendig, die für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage erforderlich sind.

Sofern sich nachfolgende Angaben überschneiden, reicht die einmalige Nennung an geeigneter Stelle. Im jeweiligen Einzelfall können nichtzutreffende Angaben entfallen oder entsprechend gekennzeichnet werden.

Für die nach Baurecht erforderlichen Antragsunterlagen wird auf Anhang 1 verwiesen, wobei im immissionsschutzrechtlichen Verfahren immer die Unterlagen für eine vollumfängliche Prüfung nach Bauordnungsrecht vorzulegen sind.

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
1.	Allgemeine Angaben (Diese können in einem bei der Genehmigungsbehörde evtl. vorhandenen Vordruck enthalten sein, vgl. § 5 der 9. BlmSchV. Dieser Vordruck kann um die für Biogasanlagen erweiterten Angaben ergänzt werden.)		
1.1	Name und Anschrift des Betreibers der Anlage, falls abweichend auch des Antragstellers		
1.2	Ansprechpartner für Rückfragen mit Angabe von Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, ggf. Vollmacht		
1.3	Anlagenbezeichnung		
1.4	Zuordnung zur 4. BlmSchV mit Anlagenleistung/-größe, ggf. Aussage, ob die Biogasanlage eine Nebeneinrichtung zu einer anderen Anlage (z. B. Tierhaltung) ist		
1.5	Standort/ Anschrift der Anlage		
1.6	Antrag bzw. Angabe (sofern jeweils zutreffend) nach BlmSchG auf:		
1.6.1	▶ Erstgenehmigung (§ 4 BlmSchG)		
1.6.2	▶ Änderungsgenehmigung (§ 16 BlmSchG)		
1.6.3	▶ Auslegungsverzicht (§ 16 Abs. 2 BlmSchG) mit Begründung		
1.6.4	▶ Teilgenehmigung (§ 8 BlmSchG) mit zusätzlich ausreichenden Angaben über die Genehmigungsvoraussetzungen der gesamten Anlage (§ 22 9. BlmSchV)		
1.6.5	▶ Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BlmSchG i. V. m § 24a 9. BlmSchV) mit		
1.6.5.1	• Beschreibung des genauen Umfangs, für den die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt werden soll und		
1.6.5.2	• Darlegung des öffentlichen Interesses oder des berechtigten Interesses des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn und		
1.6.5.3	• Verpflichtung des Vorhabensträgers, alle bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Errichtung, den Probetrieb und den Betrieb der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.		
1.6.6	▶ Vorbescheid (§ 9 BlmSchG i. V. m. § 23 9. BlmSchV) mit Angaben über		
1.6.6.1	• die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen und/oder		
1.6.6.2	• den Standort und		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
1.6.6.3	▪ Begründung eines berechtigten Interesses an der Erteilung des Vorbescheids.		
1.6.7	► Genehmigung soll abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden (§ 16 Abs. 2, § 19 Abs. 3 BImSchG).		
1.6.8	► Antrag auf Abwicklung über einheitliche Stelle nach § 10 Abs. 5a BImSchG		
1.7	Allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung des Vorhabens (§ 4 Abs. 3 9. BImSchV) mit Angaben,		
1.7.1	► die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglichen		
1.7.2	► zum Hauptbetriebszweck (z. B. öffentliche Energieversorgung, Abfallentsorgung)		
1.7.3	► ob die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes gemäß § 4 Abs. 1 9. BImSchV ist (EMAS-Anlage bzw. Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001)		
1.7.4	► ob der Anlagenbetreiber Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) ist		
1.7.5	► ob die Anlage Entsorgungsfachbetrieb nach Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung nach (EG)-Verordnung Nr. 761/2001 ist		
1.7.6	► über ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen mit Kennzeichnung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Bei Öffentlichkeitsbeteiligung muss auch aus den ausgelegten Unterlagen erkennbar sein, ob bzw. welche Auswirkungen auf Dritte möglich sind		
1.7.7	► über Sachverständigengutachten (§ 13 9. BImSchV)		
1.8	Mitteilung über Betriebsorganisation gemäß § 52a BImSchG		
1.9	Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme		
2.	Standort und Umgebung der Anlage		
2.1	Amtliche Lagepläne, M 1:5000 mit Radius von mindestens 1000 m um die Hofstelle bzw. das Betriebsgelände und M 1:1000 mit Kennzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen, nicht älter als sechs Monate (vgl. § 1 BauVorIV).		
2.2	Hauptan- und -abfahrtswege für den Lieferverkehr		
2.3	Sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Darstellungen, Erläuterungen, Festsetzungen, Hinweise und Begründungen der Bauleitpläne im Einwirkungsreich der Anlage		
2.3.1	► Ggf. eine Prognose der zu erwartenden Immissionen gemäß Nr. 4 TA Luft. (Hinweis: Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere bei kleinen bzw. landwirtschaftlichen Biogasanlagen bei ausreichenden Abständen zu benachbarten Immissionsorten eine Bestimmung von Immissionskenngrößen nicht erforderlich ist).		
2.3.2	► Angaben über Art, Ausmaß und Dauer von Immissionen (z. B. für Gerüche, Keime, Endotoxine) sowie ihre Eignung, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen, soweit nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften (TA Luft) eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist.		
2.3.3	► Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit Nordpfeil - Umgebung in einem Radius von mindestens 5 km - Kennzeichnung des Standorts der Anlage, - Einzeichnung von Natura 2000 Gebieten		
2.4	Luftbilder mit Aufnahmedatum und Maßstab (soweit verfügbar)		
2.5	Lageplan (M 1:1.000, mit Nordpfeil) im Radius von mindestens 50 m um das Betriebsgelände mit Kennzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen (inkl. z. B. Gas-, Gülle- und Wärmetransportleitungen der umgebenden (Wohn-)Bebauung und Flächen mit Angabe der Nutzung sowie mit Ausweisung der Grundstücksgrenzen und Gemarkungsgrenzen einschl. der Flur-Nrn.		
2.6	Höhenschnitte von den hauptsächlichen Emissionsquellen zu den am meisten betroffenen Gebäuden in der Umgebung und Eintragung der Grundlinien der Höhenschnitte in den Übersichtsplan M 1:5.000 nach Nr. 2.1 und in den Lageplan M 1:1.000 nach Nr. 2.5		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
2.7	Meteorologische Angaben, insbesondere Häufigkeiten von Windrichtungen und -geschwindigkeiten		
3.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		
3.1	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung aller Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen mit Angaben (sofern zutreffend), z. B. über		
3.1.1	► Verfahrenseinstufung (Nass- oder Trocken-Fermentation, ein - oder mehrstufiges Verfahren, thermophile oder mesophile Betriebsweise, kontinuierliche oder diskontinuierliche Betriebsweise, Linien- oder Parallelbetrieb)		
3.1.2	► Auslegung der Gesamtanlage (z. B. maximale Produktionskapazität/ Verarbeitungskapazität an Biogas (Rohgas) in Nm ³ je Jahr (siehe auch Nr. 3.2.1), nachvollziehbare Berechnung zur Auslegung von Lagerfläche / Vergärungskapazität und verwertbare Gasmenge (Motorleistung), externe Gasspeicher, Größe und Besitzverhältnisse der Aufbringflächen), Verweilzeit der Substrate im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System (Verweilzeitberechnung)		
3.1.3	► Erläuterung des geplanten Anfahrbetriebs evtl. mit Flüssigkeitstanks (s. a. Kap. 2.2.5.4.8)		
3.1.4	► Anlieferung und Annahme (Fahrwege/Betriebsflächenbefestigung), Anzahl und Zeiten		
3.1.5	► Inanspruchnahme externer Transport-/Lieferfirmen für Einsatzstoffe		
3.1.6	► Eingangs- und Zwischenlager für sämtliche Einsatzstoffe/Abfälle und Betriebsmittel sowie für Gärrückstandslager (z. B. jeweils maximale Lagermengen und Lagerbedingungen je Einsatzstoff, ggf. Abdeckung bzw. geschlossene/gasdichte/unterirdische Bauweise)		
3.1.7	► Aufbereitung der Einsatzstoffe (z. B. Vorbehandlung, Materialtrennung), Pumpenverteilersystem/Verteilerbehälter		
3.1.8	► Eingabeverfahren der jeweiligen Einsatzstoffe (Häufigkeit der Substratzugabe, Substrateinspülleitung)		
3.1.9	► Beschreibung der Fermenter (Abmessungen, nutzbare Gärvolumina, Verfahrenstechnik, Ausrüstung (Rührwerke, Begleitheizung, Temperaturüberwachung, hydraulische Verweilzeit, Überdrucksicherung in der Anlage, Probenahmeöffnungen)		
3.1.10	► Beschreibung von Zerkleinerungsvorrichtungen und Hygienisierungseinrichtungen (ggf. Pläne)		
3.1.11	► Beschreibung der Verbindung zwischen Hygienisierungseinrichtung und Fermentern		
3.1.12	► Verrohrung der Anlage (Gülle-, Substrat- und Gasleitungen)		
3.1.13	► Leckageerkennung (Plandarstellung) an den Behältern		
3.1.14	► Substratentnahmeverfahren		
3.1.15	► Art der Gärrestaufbereitung (Beschreibung der Anlage und der automatischen Steuerungs- und Regelungstechnik, R&I Fließschema der Anlage; max. Durchsatzkapazität, Stoffmengen, Inhaltsstoffe und TS-Gehalt der Eingangs- und Ausgangsprodukte, Art der Abgasreinigung und der automatischen Steuerung insbesondere zur Ammoniakabscheidung, Verbrauch und Konzentration an Schwefelsäure bei Wäschersystemen, Art der Lagerung der Ausgangsstoffe)		
3.2	Biogas		
3.2.1	► jährliche Produktionskapazität/ Verarbeitungskapazität von Biogas in Nm ³ /a, Vorlage Berechnung über die spezifische Gaserträge der Einsatzstoffe und den eingesetzten maximalen Mengen		
3.2.2	► Biogasaufbereitung (z. B. Entschwefelungsmaßnahmen)		
3.2.3	► Biogazusammensetzung (Anteil von Methan, O ₂ und H ₂ S, Heizwert Hu, Brennwert, Zündtemperatur, Zündgrenze)		
3.2.4	► Regelmäßige Kontrolle der Biogasqualität (z. B. Methan- und H ₂ S-Konzentration)		
3.2.5	► Gasnutzung Motordatenblätter (Hersteller, Typenbezeichnung, Baujahr, FWL, max. Zündöl-Verbrauch, Abgaszusammensetzung und Menge)		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
3.2.6 ³⁵	► Beschreibung des Gasspeichers (Gasspeicherkapazität der Anlage in m ³ und kg), insbesondere unter Berücksichtigung der minimalen Befüllhöhe in den Fermentern und gasdicht geschlossenen Gärrestlagern		
3.3	Fließbilder und Verfahrensschemata der Gesamtanlage mit allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie Kennzeichnung der Änderungen bei Änderungsvorhaben und Darstellung der relevanten Emissionsquellen luftverunreinigender Stoffe, Keimemissionen, Geräusche und Erschütterungen sowie die Anfallstellen für Abfälle		
3.4	Maßstäbliche Anlagen- und Gebäudezeichnungen sowie Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten) einschließlich im Freien stehender Geräte und im Freien oder Boden verlegter Leitungen mit den wesentlichen Emissionsquellen für luftfremde Stoffe, Keimemissionen, Geräusche, Erschütterungen		
3.5	Technische Angaben (wie Fabrikat, Typ, Abmessungen, Leistung, Volumenstrom, Drehzahl) zu Geräten und Maschinen (wie Pumpen, Kompressoren, Ventilen, Abfüllvorrichtungen, Elektromotoren, Kühler, Brenner, Mühlen, Hygienisierungseinrichtung, Zerkleinerungsvorrichtung etc.)		
3.6	Bei Änderungsvorhaben: Angabe des Änderungsumfanges und Darstellung der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen Alt-/Neubestand, ggf. farbig)		
3.7	Ggf. weitere Bauvorlagen, vgl. Anhang 1 (Nr. 2.1.4.1) einschließlich Brandschutznachweis nach § 11 BauVorIV hier: Angaben zum Brandschutz sowie zum Blitzschutz nach Kap. 2.2 und 2.8 der TRAS 120. Hinweis: Der Brandschutznachweis ist in Form eines gesonderten, aus sich heraus verständlichen Brandschutzkonzeptes vorzulegen und grundsätzlich von einem Nachweisberechtigten für Brandschutz erstellen zu lassen. Die Unterlagen des Brandschutznachweises müssen mit den übrigen Bauvorlagen übereinstimmen. Ggf. Bescheinigung des Brandschutzes durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz		
3.8	Bedarf an Grund und Boden und Zustand des Anlagengeländes		
3.9	Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten (inkl. Umsatzsteuer, Kosten für Grundstückserwerb, Kosten für technische Anlagen, Planungskosten etc.)		
4.	Kreislaufwirtschaft		
4.1	<u>Eingesetzte Substrate</u>		
4.1.1	► Zur Vergärung vorgesehene Wirtschaftsdünger/Nachwachsende Rohstoffe / pflanzliche und tierische Bioabfälle/sonstige Einsatzstoffe		
4.1.1.1	▪ Angaben zu Art, Menge, Herkunft und Zusammensetzung der beantragten Substrate (bei Einsatz von Abfällen aufgelistet mit AVV-Abfallschlüsseln gemäß Anhang 1 BioAbfV) sowie sonstiger Betriebsmittel (z. B. Heizöl EL)		
4.1.1.2	▪ Angaben zur vorgesehenen Aussonderung/Minimierung ungeeigneter Einsatzstoffe und zur Störstoffentfernung		
4.1.1.3	▪ Bei beantragten Einsatzstoffen gemäß § 6 Abs. 2 BioAbfV: ggf. Vorlage von Untersuchungen auf weitere Schadstoffe i. S. des § 4 Abs. 8 Satz 1 BioAbfV nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde		
4.1.1.4	▪ Bei einer aus mehreren Verfahrenslinien bestehenden Biogasanlage: Angaben, welche Einsatzstoffe in welcher Verfahrenslinie eingesetzt werden sollen (Unterscheidung in Eigen- und Fremdaufbringung der Gärrückstände)		
4.1.2	► Zur Vergärung vorgesehene Einsatzstoffe gemäß Nebenprodukte-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) s. Nr. 12 "Hygiene/Veterinärrecht"		

³⁵ Verfügt die Anlage über Gaskapazitäten von mehr als 10.000 kg, sind weitere Unterlagen entsprechend der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) vorzulegen.

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
4.2	Anfallende Abfälle (Anfallende Verwertungsrückstände/Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer))		
4.2.1	► Menge der voraussichtlich anfallenden Gärrückstände, ggf. aufgeschlüsselt nach festen und flüssigen Gärresten		
4.2.2	► Vorgesehene Verwertungswege der Gärrückstände (z. B. Eigenverwertung i. S. der BioAbfV, Aufbringung auf nicht betriebseigene Flächen), auch bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs)		
4.2.3	► Angabe der Ausbringflächen in Hektar (Nutzfläche, Grünland, Ackerland, forstwirtschaftlich genutzte Böden etc.). (Anmerkung: zum Nachweis der Verwendung des Gärsubstrats, um eine nicht ordnungsgemäße Abfallbeseitigung auszuschließen)		
4.2.4	► Art, voraussichtliche Menge und Anfallort sonstiger Abfälle mit AVV-Abfallschlüssel, insbesondere z. B. Altöle/Schmierstoffe, Kondenswasser, Prozesswasser, Aufsaug- und Filtermaterialien		
4.2.5	► Vorgesehene Vermeidungs-, Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen der sonstigen Abfälle mit Darlegung, weshalb der Abfall nicht vermieden bzw. weiter verwertet werden kann sowie der vorgesehenen Entsorgungswege		
4.2.6	► Vorgesehene Maßnahmen zur Behandlung/Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle		
4.3	Darstellung der Stoffströme (Gesamtanlage bzw. Betriebseinheit, Fließbilder)		
4.4	Anträge nach BioAbfV (sofern jeweils zutreffend) auf: (Hinweis: Anträge nach BioAbfV sind immer bei der zuständigen KVB zu stellen).		
4.4.1	► Ausnahmemöglichkeiten, z. B. von Untersuchungshäufigkeit (§ 4 Abs. 5), Bodenuntersuchung (§ 9 Abs. 3 Satz 3), Vorlage von Untersuchungsergebnissen (§ 11 Abs. 3), seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit (Anhang 2 BioAbfV), Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden jeweils mit Begründung und ggf. Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. bisher durchgeführte Untersuchungsergebnisse) oder zur anderweitigen Hygienisierung gemäß Anhang 2, Nr. 2.2.4 BioAbfV		
4.4.2	► Vorlage von behördlichen Zustimmungen oder Antrag auf Zustimmung zum Einsatz von nicht im Anhang 1 BioAbfV aufgelisteten Bioabfällen gemäß § 6 Abs. 2 BioAbfV		
4.5	Angaben über Dokumentation: Betriebsordnung, -handbuch (soweit bereits vorhanden) und vorgesehene Betriebstagebucheinträge incl. Beschreibung der Art der Aufzeichnung (z. B. mittels elektronischer Datenverarbeitung)		
5.	Luftreinhaltung		
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (z. B. für staubende Stoffe, NH ₃ , CH ₄ , Gerüche, Keime und Endotoxine) z. B.		
5.1.1	► bei Anlieferung, Lagerung, Behandlung, Entnahme und Ausbringung: z. B. Abdeckung, geschlossene/gasdichte Bauweise, emissionsarmes Substrataufgabeverfahren, Separierung möglichst in geschlossenen Hallen, zügige Abdeckung und ggf. Verdichtung von separiertem Material, Biofilter)		
5.1.2	► bei Zwischenlagerung: Maßnahmen zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen (Abdeckung/Überdachung), ggf. Abluftbehandlung		
5.1.3	► bei den Motoremissionen, z. B. durch Wartung der Verbrennungsmotoren (z. B. Wechselintervalle für Zündkerzen und Einspritzdüsen, ggf. Wartungsvertrag)		
5.1.4	► Maßnahmen zur Vermeidung von Biogasfreisetzen kontinuierliche Substratzuführungseinrichtung, Gasspeicher-/ Gasdruckregelung in Verbindung mit Motorenanlage und stationäre Gasverbrauchseinrichtungen (z. B. Fackel), Beschreibung der Überdruck- Unterdrucksicherungen an den Fermentern und gasdicht geschlossenen Gärrestlagern.		
5.1.5	► Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen bei der Gärresttrocknung Beschreibung der Auslegung und vor allem der automatischen Steuerung der Abscheideeinrichtung, Pflege und Wartungsintervalle und Kalibrierhäufigkeit z. B. der		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
	Sonden, Beschreibung des elektronischen Betriebstagebuches mit Datenaufzeichnung (pH-Wert, Leitwert, Schwefelsäureeinsatz, Frischwassermenge, eventuell Stoffmengen, etc.) und automatischer Auswertung, automatische Durchflussmessung der Schwefelsäurezugabe mit Aufzeichnung, Beschreibung der Alarmfunktion bei Störungen, separate ordnungsgemäße Lagerung der Schwefelsäure und der anfallenden Ammoniumsulfatlösung, Beschreibung der Entstaubungstechnik z. B. bei der Pelletierung und der evtl. Maßnahmen zur Geruchsreduzierung. Bei der Errichtung von Kaltvernebelungsanlagen im Umfeld von Wohnbebauungen, Gewerbegebieten oder Straßen soll eine gutachterliche Aussage eingeholt werden, die belegt, dass keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen durch Nebelbildung auftreten.		
5.2	Angaben zu Art und Ausmaß der Emissionen luftfremder Stoffe (ggf. Messberichte der Verbrennungsmotoren), ggf. Klassierung der Schadstoffe nach TA Luft / 44. BImSchV, Schadstoffkonzentration (mg/m ³ n), Schadstoffmassenstrom (kg/h), Emissionsdauer bzw. zeitlicher Verlauf, Berechnung der Emissionen und des max. Jahresenergieverbrauchs		
5.3	Abgas erfassung und Abgas ableitung im Normalbetrieb (Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgas mengen (m ³ /h) im Normzustand), Kaminhöhenberechnung		
5.4	Beschreibung und technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtungen, z. B. Oxidationskatalysator, Aktivkohlefilter, SCR		
5.4.1	► regelmäßige Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen, Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen und sonstige Nachweise und Ermittlungen (z. B. NO _x – Sensoren nach § 24 Abs. 7 der 44. BImSchV)		
5.4.2	► Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen		
5.5	Einzuhaltende Grenzwerte z. B. 44. BImSchV bzw. Emissions-Garantiewerte des Motorenherstellers		
5.6	Maßnahmen bei Ausfall der Verbrennungsmotoren, Angaben zur Notfackel (siehe Kap. 3.8 der TRAS 120)		
5.7	In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind im Regelfall Gutachten zur Luftreinhaltung und in schwierigen Einzelfällen zu Gerüchen notwendig.		
6.	Lärm- und Erschütterungsschutz		
6.1	Schallleistungspegel in dB(A) von lärmabstrahlenden Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen (z. B. BHKW, Rührwerken, Ventilatoren, Pumpen) und Fahrzeugen		
6.2	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen, insbesondere Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen, Umbauungen und ihre Wirkungen (Bauschalldämmmaße, Einfügdämmmaße u. ä.)		
6.3	Betriebszeiten der Anlage tags und nachts, ggf. auch von einzelnen relevanten, Schall- oder Erschütterungen emittierenden Anlagenteilen bzw. Tätigkeiten		
6.4	Art, Wege und Umfang, Dauer und Zeitpunkt (Tag/Nacht) von Lieferverkehr sowie Verladearbeiten im Freien		
6.5	Bisher festgelegte Immissionsorte, zulässiger Anteil der Geräuscheinwirkungen des Vorhabens an den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm		
6.6	Messberichte über Geräuschemissionen/-immissionen des Gesamtbetriebes und, sofern ein Zusammenhang mit dem Vorhaben gegeben ist, von Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen (soweit vorhanden)		
6.7	Schutzmaßnahmen gegen Erschütterungen		
6.8	In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind im Regelfall Gutachten zum Lärmschutz notwendig.		
7.	Energieeffizienz		
7.1	Angaben zu der in der Biogasanlage		
7.1.1	► erzeugten Energie (Wärme- und Stromproduktion)		
7.1.2	► sparsamen und effizienten Energieverwendung z. B. Nutzung der anfallenden Energie in Form von		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
7.1.2.1	• Wärme zur Beheizung/Warmwasserbereitstellung von Wohnhaus, Stall, Fermenter, Trocknungsanlagen		
7.1.2.2	• Strom (Eigenbedarf, Stromeinspeisung ins öffentliche Netz)		
7.1.3	► erreichten energetischen Wirkungs- und Nutzungsgrade		
8.	Umweltverträglichkeitsprüfung		
8.1	Bei Pflicht zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung nach den §§ 7 ff UVPG: Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVG haben kann. Bei der Zusammenstellung der Angaben ist den Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG Rechnung zu tragen.		
8.2	Falls eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (kraft Gesetzes oder nach Vorprüfung) - UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i. V. m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV - Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HS 2 i. V. m. § 4e Abs. 1 Nr. 7 der 9. BImSchV im Rahmen der Kurzbeschreibung gem. Nr. 1.7 dieser Checkliste. Hinweis: Der konkrete Umfang des UVP-Berichts wird regelmäßig im Rahmen eines Scoping-Termins nach § 2a der 9. BImSchV festgelegt. Anschließend wird über den Untersuchungsrahmen unterrichtet.		
9.	Betriebseinstellung – Ausgangszustandsbericht bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie		
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks bei Betriebseinstellung, ggf. auch vorgesehene Maßnahmen bei erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen Rekultivierungsplan.		
9.2	Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung vorhandenen Abfälle bei einer Betriebseinstellung, ggf. Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG		
9.3	Ausgangszustandsbericht		
9.3.1	Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen etc., mit Lageplan und Kennzeichnung der relevanten Bereiche		
9.3.2	Neugenehmigung: Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit nach Art und Menge eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist, also ein Eintrag nicht während der gesamten Betriebszeit auf Grund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen werden kann: Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG, § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV, insb. Informationen über die derzeitige und frühere Nutzung sowie über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben. Voraussetzungen für den Entfall eines AZB bei AwSV-Anlagen: Die Arbeitshilfe der LABO/LAWA zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der jeweils aktuellen Fassung (www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html) ist zu beachten. Änderungsvorhaben: - Soweit bisher kein Bericht: Beim nächsten Änderungsantrag ggf. AZB über das gesamte Anlagengrundstück, soweit dort relevante gefährliche Stoffe gelagert, freigesetzt oder erzeugt werden. - Falls erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden: AZB für die Änderung.		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
	- Soweit bereits ein AZB besteht: Ergänzung, soweit die Änderung die zusätzliche oder anderweitige Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft und der bisherige AZB für eine ausreichende Beurteilung nicht abdeckend ist		
10.	Anlagensicherheit/Allgemeiner Gefahrenschutz		
10.1	Angaben zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (s. Kap. 2.2.2.3.2)		
10.2	Für Biogasanlagen im Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV): - Erfüllung der Anforderungen der 12. BImSchV, insbesondere Erstellung eines Konzepts zur Verhinderung von Störfällen (nach § 8 der 12. BImSchV) für Betriebsbereiche der unteren Klasse - Gefahrenanalyse nach Kap. 1.5.1 Abs. 2 der TRAS 120 - Ermittlung angemessener Abstände		
10.3	Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit		
10.4	Gefahrenquellenanalyse nach Kap. 1.5.1 Abs. 1 der TRAS 120		
10.5	Grundanforderungen an die Betriebsorganisation (z. B. Notfallplan, Alarmplan und Notstromkonzept, Kap. 2.6 der TRAS 120)		
10.6	Angaben zur Überwachung des Stützluftgebläses und Membransystems sowie des Aktivkohleadsorbers (Kap. 3.5.1 (8), Kap.3.5.5, Kap. 3.7 der TRAS 120)		
10.7	Angaben zu den Schutzabständen nach Kap. 2.5 der TRAS 120		
11.	Landwirtschaft		
11.1.	► Lagerkapazität für Gärrückstände		
12.	Hygiene/Veterinärrecht		
12.1	Bei Einsatzstoffen gemäß Tierische Nebenproduktrecht (insb. VO (EG) Nr. 1069/2009 und VO (EU) Nr. 142/2011): ► Antrag auf Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. g VO (EG) Nr. 1069/2009 Übersicht über die Anforderungen einzelner Biogasanlagentypen nach Veterinärrecht s. Kap. 2.2.6.4. Anhang C		
13.	Wasser		
13.1	Erläuterung der Entwässerung des Vorhabens mit Trennung in die drei Kategorien stark verschmutztes Betriebsabwasser / mäßig und gering verschmutztes Niederschlagswasser / unverschmutztes Niederschlagswasser mit jeweiliger Darstellung in einem Entwässerungsplan Bei Einleitung von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage (Indirekteinleitung) Zustimmung des Kanalnetzbetreibers und ggf. Antrag auf Genehmigung nach §§ 58, 59 WHG oder bei Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG (z. B. Versickerung, Abwassereinleitung in ein Gewässer): - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG, im Regelfall Antrag auf beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG mit Unterlagen gemäß §§ 4 ff WPBV. Hinweis: Antrag muss explizit gestellt werden, da nicht durch Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst, aber Zuständigkeitskonzentration (d. h. Koordination durch Genehmigungsbehörde im Verfahren u. Genehmigung in der Regel im selben Bescheid mit eigenem Tenor). - Sonderfall: Gemeingebrauch nach § 25 WHG i. V. m. TREN OG bzw. Erlaubnisfreiheit gem. § 46 Abs. 2 WHG i.V.m. NWFreiV und TREN GW (Vorabstimmung mit dem WWA wird empfohlen)		
13.2	Angabe höchster bekannter Grundwasserspiegel		
13.3	Angabe Abstand zu oberirdischem Gewässer		
13.4	Betroffene Schutzgebiete, z. B. Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, ggf. mit Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz von Hochwasser bzw. wild abfließenden Wasser		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
13.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Silagesickersaftwassereindringungen in den Boden, z. B. ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle		
13.6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG: Erläuterungen und Pläne, wie die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden, insb. Eignungsnachweise gem. § 10 WPBV, § 42 AwSV, ggf. Beschreibung einer Umwälzung		
13.7	Ggf. Ausführung und Begründung für beabsichtigte Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 AwSV		
14.	Arbeitsschutz / Explosionsschutz		
14.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs		
14.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauphase		
14.3	Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 GefStoffV, darin unter anderem eine Zoneneinteilung der explosionsgefährdeten Bereiche für den Normalbetrieb (als Erkenntnisquelle z. B. die EX-RL Beispielsammlung zur DGUV Regel 113-001, insbesondere Punkt 4.8). Zu beachten sind außerdem TRGS 529, TRGS 720, TRGS 721, TRGS 722, TRGS 723 bis TRGS 727.		
15.	Naturschutz/Landschaftspflege (vgl. § 4 Abs. 2 9. BImSchV)		
	<u>Allgemeiner Naturschutz – Eingriffsregelung</u>		
15.1	Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG betroffen sind und ob ggf. die dafür geltenden Vorschriften (z. B. Verbotstatbestände) eingehalten werden. Ggf. zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, falls eine Erlaubnis, Befreiung oder Ausnahme erforderlich ist.		
15.2	Bei Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG im Außenbereich: Beschreibung und planerische Darstellung von Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen (Landschaftspflegerischer Beleitplan LBP). - Begründung, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können. - Ggf. zusätzliche Nachweise gemäß § 16 BNatSchG bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen.		
15.3	Falls kein Eingriff vorliegt: Freiflächengestaltungsplan, der auch die Maßnahmen zur Begrünung und Bepflanzung mit Bäumen enthält sowie vorhandene Bäume und ggf. zu beseitigende Bäume kennzeichnet; ein Bebauungsplan ist ggf. zu berücksichtigen.		
	<u>Natura 2000 -Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete):</u>		
15.4	Falls sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens (nicht begrenzt auf Beurteilungsgebiet nach TA Luft, sondern z. B. für die Beurteilung der Stickstoffeinwirkung der Bereich, in dem mit einer zusätzlichen Stickstoffdeposition aus dem beantragten Vorhaben von mehr als 0,3 kg/(ha*a) gerechnet werden muss) ein Natura 2000 - Gebiet befindet und soweit Auswirkungen noch nicht im Rahmen eines Bebauungsplans überprüft wurden: Verträglichkeitsvoruntersuchung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebiets erheblich zu beeinträchtigen (siehe auch „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“ (LAI-LANA) (https://www.la-na.de/documents/stickstoffleitfaden-bimschg-anlagen-19-02-19_1557517123.pdf)) Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG).		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
	Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 u. 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung.		
15.5	Weitere Unterlagen, z. B. bezüglich Artenschutz, sind im Einzelfall mit der für Naturschutz/Landschaftspflege zuständigen Stelle festzulegen.		

Anhang 3 (zu Kap. 2.1.4.2): Beispiel einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG zum Austausch eines Biogasmotors gleicher Leistung

(Absender)

An

(zuständige Behörde)

(Anschriftadresse)

Anzeige nach § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz; Austausch eines Biogasmotors

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 15 BImSchG zeigen wir den geplanten Austausch des derzeit betriebenen Biogasmotors
..... genehmigt mit Bescheid der (*Behörde*) vom, Aktenzeichen
....., durch den nachfolgend beschriebenen Biogasmotor im Generatorenraum an.

Hersteller/Fabrikat:
Baujahr:
Bauart: z. B. Zündstrahlmotor oder Gasmotor
Typ:
Zylinderanordnung/-zahl z. B. V12, R6
Treibstoff: Biogas, bei Zündstrahlmotor Zündölart und Zündölanteil FWL
Feuerungswärmeleistung: kW
Elektrische Leistung: kW
Betriebszeit: z. B. ganzjährig
Durchmesser Abgaskamin: m
Kaminhöhe: m
Abluftvolumenstrom n, tr : m³/h
Abgastemperatur Kamin: °C

Im Abgas des Biogasmotors werden die im Bescheid der (*Behörde*) vom festgelegten Emissionsbegrenzungen (NO_x als NO₂, CO, Formaldehyd, Staub bei Zündstrahlmotoren) entsprechend der beiliegenden Herstellerbestätigung vom sicher eingehalten. Die Einhaltung der Emissionswerte wird entsprechend § 31 der 44. BImSchV spätestens 4 Monate nach der Inbetriebnahme durch ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Messinstitut überprüft.

Der vorgesehene Abgasschalldämpfer ist so ausgelegt, dass die im Bescheid der (*Behörde*) vom festgelegten Schalleistungspegel bzw. Schalldruckpegel auch nach dem Austausch des Motors eingehalten werden und tieffrequente sowie tonhaltige Geräusche nicht entstehen.

Der Biogasmotor entspricht dem Stand der Sicherheitstechnik und wird durch eine sachkundige Person in die Anlage integriert.

Sonstige Schutzgüter sind durch den geplanten Austausch nicht berührt.

Insgesamt gesehen sind aus unserer Sicht die durch den geplanten Austausch hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen ist sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

(Betreiber)

Anlage: Bestätigung des Motorherstellers vom